

Design for all Öffentlicher Freiraum Berlin

Herausgeber

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Berlin
Kommunikation

Inhaltsverzeichnis

Grußwort

KAPITEL III ÖFFENTLICHER FREIRAUM

1. Freiraum für alle
2. Gesetzliche Grundlagen
 - 2.1. Sozialpolitische Grundlagen
 - 2.2. Spezifische gesetzliche Grundlagen
3. Bauelemente
 - 3.1. Oberflächengestaltung
 - 3.2. Treppen und Stufen
 - 3.3. Geneigte Flächen und Rampen
 - 3.4. Aufzüge
 - 3.5. Weitere Bauelemente
 - 3.5.1. Skulpturen und Brunnenanlagen
 - 3.5.2. Erhöhte Pflanzflächen
 - 3.5.3. Muldenrinnen
 - 3.5.4. Baumscheiben
 - 3.5.5. Höranlagen
4. Ausstattungen
 - 4.1. Orientierung
 - 4.1.1. Optische Gestaltung
 - 4.1.2. Taktile Gestaltung
 - 4.2. Anlagen der Orientierung und Information
 - 4.3. Aufenthaltsorte
 - 4.4. Beleuchtung
 - 4.5. Bepflanzung
 - 4.6. Temporäre Nutzung
 - 4.6.1. Fliegende Bauten
 - 4.6.2. Infrastruktur auf Plätzen
5. Ausgewählte Freiräume
 - 5.1. Wohnumfeld
 - 5.2. Parkanlagen
 - 5.2.1. Wege
 - 5.2.2. Wege und Fahrradnutzung
 - 5.3. Friedhöfe
 - 5.3.1. Allgemeine Gestaltungsanforderungen
 - 5.3.2. Gebäude
 - 5.3.3. Grabanlagen
 - 5.4. Spielplätze
 - 5.5. Sportanlagen
 - 5.6. Wanderwege
 - 5.6.1. Information, Ausstattung und Service
 - 5.7. Wasserlagen
 - 5.7.1. Ufergestaltung
 - 5.7.2. Brücken und Schiffsanleger
 - 5.7.3. Öffentliche Strandbäder und Freibäder

Quellen

DIN-Normen
Ausführungsvorschriften
Weitere Regelungen
Literatur

Weitere Literatur

Internet

Danke an

Impressum

Anhang

Übersicht der gesetzlichen Grundlagen in Berlin für den ÖFFENTLICHEN FREIRAUM

Gesetzliche Grundlagen in Berlin für den ÖFFENTLICHEN FREIRAUM

Grußwort

Das Berliner Stadtbild wird bunter. Ebenso wie in vielen anderen Städten in Deutschland und Europa wird auch die Berliner Bewohnerschaft zukünftig vielfältiger und älter werden. Berlin will sich als lebenswerte und gastfreundliche Hauptstadt darauf einstellen und präsentieren. Der öffentliche Freiraum und seine umfassende Nutzbarkeit für alle Bewohnerinnen und Bewohner, aber auch für die Gäste der Stadt, sind dabei von zentraler Bedeutung.

Mit dem im Jahr 2007 veröffentlichten Handbuch *Barrierefreies Planen und Bauen in Berlin* hat die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung für öffentlich zugängliche Gebäude ein Planungswerkzeug herausgegeben, das viele Fragen der Barrierefreiheit bereits im Vorfeld der Planung abhandelt. Das Handbuch leistet einen wichtigen Beitrag zur Vermeidung von Planungsfehlern, so dass neue Gebäude für alle Menschen zugänglich und nutzbar gestaltet werden können.

Doch wie sehen unsere Plätze und Parkanlagen, unsere Uferwege oder gar Spielplätze und Friedhöfe aus? Können sie von Menschen mit unterschiedlichen Ressourcen und Kompetenzen selbstständig und angemessen genutzt werden? Leider besteht hier in vieler Hinsicht noch Handlungsbedarf, der zum Teil auf unzureichende oder fehlende Vorschriften auch auf Bundes- bzw. europäischer Ebene zurückzuführen ist. Dieses Handbuch soll helfen, bestehende Defizite abzubauen und somit eine rundum barrierefreie Stadtlandschaft zu schaffen. Das entspricht ganz dem Inklusionsgedanken, wie er auch in der im Jahr 2009 in Kraft getretenen UN-Behindertenrechtskonvention der Rechte der Menschen mit Behinderungen gefordert wird. Die vorliegenden Planungsgrundlagen für den öffentlichen Freiraum im Design for all sind aus dieser Perspektive verfasst.

Bereits in der Vergangenheit haben Berliner Aktivitäten in dieser Hinsicht europaweit Beachtung gefunden, und Berlin hat den Anspruch, auch zukünftig weiter eine Vorreiterrolle einzunehmen. Neben Projekten wie der Ausstellung *Close your eyes and see* auf der EXPO 2010 in Shanghai oder der unter Berliner Regie geführten europäischen Arbeitsgruppe *Barrier-free City for All* sollen unsere öffentlichen Freiraumanlagen einer Lebensauffassung entsprechen, die allen Menschen die Partizipation am gesellschaftlichen Leben ermöglicht. Daher trägt das Handbuch den Titel *Design for all - Öffentlicher Freiraum Berlin*. Das seit 2007 bestehende Handbuch *Barrierefreies Planen und Bauen in Berlin* mit vielen grundsätzlichen Erläuterungen wird zurzeit aktualisiert, so dass beide Handbücher im nächsten Jahr als Einheit herausgegeben werden können. Berlin hält damit ein Grundlagenwerk für eine Baukultur bereit, die soziale Nachhaltigkeit, Vielfalt und Ästhetik mit einbezieht und damit auf künftige demographische oder Lifestyle-Entwicklungen ausgerichtet ist. Dem weiter steigenden Tempo einer Metropole bzw. den sich immer weiter entwickelnden Prozessen der Technisierung soll mit einer einfachen und intuitiv zu begreifenden Umweltgestaltung entgegen gewirkt werden.

Das Handbuch soll einheitliche und klare Vorstellungen für die Vergabe von Bauaufträgen sowie für die verschiedenen Stadien des Planungsprozesses vermitteln, damit diese mit Konsequenz und Kreativität umgesetzt werden können.

Hella Dunger Löper, Staatssekretärin Bauen und Wohnen

KAPITEL III – Öffentlicher Freiraum

1. Freiraum für alle

Das Bauen ohne Barrieren ist eine äußerst komplexe Aufgabe für eine Stadt. Fast alle Bereiche der Gestaltung sind davon mehr oder weniger betroffen. Neben dem öffentlichen Verkehrsraum, den öffentlich zugänglichen Gebäuden oder Wohngebäuden und ihren Grundstücken soll auch der gesamte öffentliche Freiraum mit seinen sehr differenzierten Nutzungsbereichen für alle Menschen ein Angebot ohne Einschränkungen sein. Berlin hat für Gebäude und bauliche Anlagen mit der Bauordnung für Berlin (BauOBl) 2006, als Kernstück für ordnungsrechtliche Regelungen besonders im §51 eindeutige Prämissen festgeschrieben. Das Berliner Straßengesetz regelt die Fragen des Verkehrsraumes; maßgeblich sind die Ausführungsvorschriften zu §7, die AV Geh- und Radwege. Der öffentliche Freiraum unterliegt den genannten Vorschriften in großen Teilen nicht. Die Forderungen der DIN 18024 Teil 1 – *Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehr- und Grünanlagen sowie Spielplätze* aus dem Jahr 1998 entsprechen nicht in vollem Umfang den heutigen gesellschaftspolitischen Zielstellungen und Anforderungen. Eine kurzfristige Neuformulierung der Norm steht zurzeit nicht in Aussicht.

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Berlin hat im Jahr 2007 das Handbuch *Barrierefreies Planen und Bauen in Berlin* entwickelt, um Grundlagen des barrierefreien Bauens zu vermitteln und den an Planungsprozessen beteiligten Akteuren ein einheitliches Planungswerkzeug für die Gestaltung öffentlich zugänglicher Gebäude in Berlin in die Hände zu geben. Mit Blick auf eine komplexe und klare Gestaltung des gesamten öffentlichen Raumes für alle Nutzerinnen und Nutzer soll mit dem Handbuch *Design for all – Öffentlicher Freiraum Berlin* eine Lücke geschlossen werden. Es handelt sich dabei um eine direkte Fortsetzung zum Handbuch *Barrierefreies Planen und Bauen in Berlin*, so dass darauf an einigen Stellen Bezug genommen wird bzw. konkrete Verweise zu den Kapiteln I und II des vorangegangenen Handbuchs gegeben werden können. Gemäß den aktuellen Forderungen der UN-Konvention für die Rechte der Menschen mit Behinderungen (Kap.III, 2.1.), die zum 1. Januar 2009 von Deutschland ratifiziert wurde, soll der öffentliche Freiraum den Vorstellungen zum *Design for all* (Kap.III, 2.1.) gerecht werden. Die Verpflichtungen der UN-Behindertenrechtskonvention nehmen weniger die unterschiedlichen Fähigkeiten der Nutzerinnen und Nutzer ins Visier, sondern die Defizite, Barrieren oder fehlenden Einrichtungen der gebauten Umwelt. Ziel und Gegenstand dieses Handbuchs ist es, Möglichkeiten aufzuzeigen, um die Qualitäten der Nutzung des öffentlichen Freiraums zu erhöhen und keine Nutzergruppen auszuschließen. Sonderlösungen für bestimmte Gruppen sind dabei zu vermeiden. Vorgaben sind jedoch nur im Basisrahmen sinnvoll: Hinweise und Beispiele sollen als Anregung verstanden werden und die Aufmerksamkeit auf wiederkehrende Problempunkte lenken wie z.B.

- die Anpassung von Räumen an die menschliche Physiognomie/Ergonomie, egal ob mit oder ohne Behinderungen oder temporären Einschränkungen,
- die Berücksichtigung menschlicher Vielfalt (Männer, Frauen, Kinder, Jugendliche, ältere Menschen, auswärtige Gäste),
- Einflüsse verschiedener kultureller Hintergründe sowie
- Fragen der Ethik.

Viele Vorstellungen barrierefreier Umweltgestaltung finden wir in Berlin bereits realisiert. Es gibt zum Beispiel neue Parkanlagen mit vielfältigen Angeboten, die zu Aktivität, Miteinander und zu Kommunikation unter den Generationen anregen. Menschen begegnen sich hier, egal ob mit Skateboard, Fahrrad, Rollstuhl, Kinderwagen oder Gehhilfen. Dabei können Konflikte entstehen, oder im Planungsprozess vernachlässigte Grundsätze des barrierefreien Bauens können Menschen von der Nutzung dieser Räume vollständig ausschließen. Ein Hauptanliegen dieses Handbuchs ist es daher, die Erfordernisse der Barrierefreiheit in die Idee zur Gestaltung zu integrieren. Nachträgliche Maßnahmen wirken oft fremd, beeinträchtigen möglicherweise das Konzept und sind häufig mit Mehrkosten verbunden. Diese sehr komplexe und nachhaltige Herangehensweise bedeutet eine Herausforderung für Planerinnen und Planer, innovative und kreative Ergebnisse zu initiieren und umzusetzen. Jeden Stadtraum gemäß seinen Besonderheiten zu gestalten soll Ziel und entscheidender Grundsatz bei allen Neu- und Umgestaltungen sein und eine barrierefreie Ausrichtung bzw. Gestaltung im *Design for all* als Qualitätsmerkmal einschließen.

Im Handbuch dargestellte Szenen, Bilder oder Skizzen sind nicht als konkrete Vorgaben zu verstehen. Sie sollen Orientierung und Anregung im Planungsprozess geben.

Die schematische Darstellung verdeutlicht die inhaltliche Struktur des Handbuchs.

2. Gesetzliche Grundlagen

Bild 1

Großzügig angelegte Kombination von flachen Rampen und Stufen

Frei nach: Lustgarten

„Wir wollen ein Design for all, den öffentlichen Raum für jeden Bürger – also müssen wir die Quadratur des Kreises „knacken,“ das heißt, den kleinsten Nenner finden, der den öffentlichen Freiraum für jeden einzelnen Bürger erlebbar und genießbar macht, auch wenn es eine hohe Kunst ist, es jedem Recht zu machen – was eigentlich niemand kann.“

Hannelore Bauersfeld, Mitglied der AG Bauen und Verkehr – barrierefrei

„Dass wir alle gleich sind, ist eine Mär, auch wenn es so im Grundgesetz verankert ist - dort allerdings mit der Einschränkung „vor dem Gesetz“ ... und das ist auch gut so; oder?“

Hannelore Bauersfeld, Mitglied der AG Bauen und Verkehr – barrierefrei

2.1. Sozialpolitische Grundlagen

Das Grundgesetz bringt in Artikel 3 Abs. 3: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ deutlich zum Ausdruck, dass „benachteiligende und ausgrenzende Bestimmungen und diskriminierende Bedingungen im Alltag behinderter Menschen gesellschaftlich nicht akzeptabel sind“. Die verfassungsrechtliche Regelung hat nicht nur deklaratorischen Charakter, sondern sie bindet unmittelbar Gesetzgeber, Verwaltung und Rechtsprechung. Berlin hat zur Erfüllung des Benachteiligungsverbots ein **Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG)** beschlossen. Der Bundesgesetzgeber ist dem später mit dem **Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)** gefolgt. Ziel des LGBG ist die Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Einführung des außerordentlichen Klagerechts nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung durch das LGBG (§15). Den im Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen vertretenen rechtsfähigen gemeinnützigen Verbänden oder Vereinen wird die Möglichkeit eingeräumt, durch Widerspruch und gerichtlichen Rechtsschutz die Barrierefreiheit durchzusetzen. Im BGG, welches am 1. Mai 2002 in Kraft getreten ist, kommt der Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik bundesweit konsequent zum Ausdruck. Der Begriff der Barrierefreiheit ist hier erstmals definiert. „Selbstbestimmung statt Fürsorge“ ist jetzt Richtschnur.

UN-Behindertenrechtskonvention

Das UN-Übereinkommen greift auf die allgemeine Erklärung der Menschenrechte sowie auf die wichtigsten Menschenrechtsverträge zurück. Das Übereinkommen konkretisiert und spezifiziert die universellen Menschenrechte aus der Perspektive von Menschen mit Behinderungen und vor dem Hintergrund ihrer Lebenslagen. Das UN-Übereinkommen stellt damit einen wichtigen Schritt zur Stärkung der Rechte behinderter Menschen weltweit dar. Es würdigt Behinderung als Teil der Vielfalt menschlichen Lebens und überwindet so das noch in vielen Ländern vorhandene, nicht mehr zeitgemäße Prinzip der Fürsorge (vgl. Behindertenbericht 2009, Bundesministerium für Arbeit und Soziales).

Verpflichtungen der Vertragsstaaten

- Die Vertragsstaaten verpflichten sich,
- alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen;
- alle geeigneten, auch gesetzgeberischen Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen;

- Maßnahmen für den gleichberechtigten Zugang von Menschen mit Behinderungen für eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen der physischen Umwelt
 - zu Transportmitteln,
 - zu Information und Kommunikation,
 - zu öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Diensten sowie
 - zu Gebäuden, Straßen, Einrichtungen in Gebäuden oder im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischen Einrichtungen und Arbeitsstätten zu schaffen;
- Mindeststandards und Leitlinien für diese Zugänglichkeit zu formulieren.

Zusätzliche Kosten müssen nicht entstehen. Hier wird das Nachhaltigkeitsprinzip wirksam. Es sind intelligente Planungen von Beginn des Planungsprozesses an gefragt. Das Ziel weiterer Bestrebungen wird mit den Bezeichnungen „Universal Design“ oder „Design for all“ beschrieben. Berlin hat sich mit Blick auf die europäischen Entwicklungen für den Begriff **Design for all** entschieden.

Design for all

ist die Gestaltung von Umwelt, Produkten und Dienstleistungen mit dem Ziel, heutigen wie auch zukünftigen Generationen die Teilnahme an sozialen, ökonomischen, kulturellen und Freizeit bezogenen Aktivitäten mit gleichen Chancen zu ermöglichen – ungeachtet des Alters, des Geschlechts, der individuellen Fähigkeiten oder des kulturellen Hintergrunds.

Fakten:

- 10% der Bevölkerung sind auf Barrierefreiheit dringend angewiesen
- 40% brauchen Barrierefreiheit als notwendige Unterstützung
- 100% schätzen Barrierefreiheit als Komfortverbesserung

Design for all verlangt in jeder Phase des Planungsprozesses die Einbeziehung derjenigen, die die Räume zukünftig nutzen und mit Leben erfüllen sollen. *Design for all* ist damit ein entscheidender Schritt zu einer nachhaltigen Zukunftsentwicklung, der die Lebensqualität verbessert und eine nutzerfreundliche und kosteneffektive Gestaltung ermöglicht. In diesem Zusammenhang erhält der Ansatz *Design for all* eine Schlüsselrolle in der raumbezogenen Forschung und Planungspraxis. Die zukünftigen Eigenschaften orientieren sich an den Anforderungen des barrierefreien Bauens und schließen zusätzliche Anforderungen ein.

Diese sind

- die generelle Anpassung an den Maßstab der Menschen,
- die Beachtung der menschlichen Vielfalt (Gendering),
- die Beachtung der Zielgruppen (ältere Menschen oder Menschen mit Behinderungen) und
- Globalität (internationale Gäste, Menschen mit Migrationshintergrund).

2.2. Spezifische gesetzliche Grundlagen

Zu den wenigen spezifischen gesetzlichen Grundlagen in Bezug auf den barrierefreien Freiraum gehören die im Folgenden genannten Regelungen.

DIN 18024 Teil 1

Wesentliche Details zu Anforderungen an den öffentlichen Freiraum für Berlin sind in der DIN 18024 Teil 1 enthalten. Eine Zusammenstellung von DIN-Normen und Richtlinien für den öffentlichen Freiraum befindet sich im Anhang.

Berliner Straßengesetz (BerlStrG)

Die Gestaltung von Straßen und Elementen der Straßenausstattung unterliegen dem Berliner Straßengesetz und seinen ergänzenden Vorschriften, vor allem die im März 2008 eingeführten Ausführungsvorschriften zu §7 des Berliner Straßengesetzes über Geh- und Radwege (**AV Geh- und Radwege**). Die ortstypische Berliner Gehwegstruktur mit Ober- und Unterstreifen und mittlerer Gehbahn bildet gute optische und taktile Merkmale für blinde und sehbehinderte Menschen. Der Berliner Straßenraum wird seit 1999 an Überquerungsstellen mit kontrastreichen und taktile wahrnehmbaren Bodenindikatoren sowie abgesenkten Bordsteinkanten ausgestattet. Damit werden in Verbindung mit akustischen und taktilen Zusatzeinrichtungen ausgestattete Lichtsignalanlagen auch für sehbehinderte und blinde Menschen gesicherte Übergänge geschaffen. Elemente der öffentlichen Stadtmöblierung oder -ausstattung wie Auslagen, Verkehrszeichen, Fahrradständer, Mülleimer, Telefonzellen usw. müssen so platziert werden, dass Situationen der Desorientierung sehbehinderter

Menschen und damit Unfallursachen ausgeschlossen werden. So sollten Ausstattungen nur außerhalb der Gehbahn angeordnet werden. Damit sehbehinderte und blinde Menschen, die einen Langstock benutzen, diese ertasten können, müssen sie bis zum Boden reichen bzw. entsprechend gekennzeichnet werden. Sind z.B. Poller nicht vermeidbar, sind sie nur im Ober- bzw. Unterstreifen zu platzieren und durch kontrastreiche Gestaltung zu kennzeichnen. Der Gehweg bietet ebenso privaten Ausstattungen wie Freisitzen, Auslagen und Markisen einen Raum.

Berliner Wassergesetz (BWG)

Das Berliner Wassergesetz regelt unter anderem den Schutz, die Bewirtschaftung und die Nutzung der Gewässer. Mit der Änderung des BWG in der Fassung vom 17. Juni 2005 kann die Genehmigung von Anlagen in und an Gewässern laut §62 Abs. 5 Satz 1 unter **Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen** mit Auflagen versehen werden. Die Vergabe von Auflagen liegt somit im Ermessen der Wasserbehörde und stellt keinen Zwang dar. So obliegt es umso mehr der Planung, unabhängig von dieser Kann-Regelung, städtische Räume im Interesse der Allgemeinheit barrierefrei zu gestalten.

Auszug BWG

FÜNFTER TEIL, Abschnitt 1

Anlagen in und an oberirdischen Gewässern

§62 Genehmigung

(5) Die (wasserbehördliche) Genehmigung kann mit Bedingungen versehen, mit Auflagen verbunden oder befristet werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, zur Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung (seit 22. Juli 2006 in Kraft) oder zur Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die dem Vorhaben entgegenstehen können, erforderlich ist. Unter Anlagen in und an oberirdischen Gewässern sind z.B. Anlegestellen und -brücken für Berufs- und Fahrgastschifffahrt, Flusskreuzfahrterminals, Sportbootstege (Sport- und Freizeitschifffahrt), Uferbefestigungen und Brücken zu verstehen. Für die Gestaltung von Uferbegrenzungen gibt es keine gesetzlichen Vorschriften. Jede Planung muss individuell in Abhängigkeit von der Nutzung und den Anforderungen, z.B. an die Sicherheit, betrachtet werden. Einziges allgemeines **technisches Regelwerk** zur ingenieurtechnischen Planung von Uferneigungen ist die **EAU 2004** – Empfehlungen des Arbeitsausschusses „Uferneigungen“ für Häfen und Wasserstraßen.

3. Bauelemente

Auch wenn es sich bei Bauelementen des öffentlichen Freiraums wie Oberflächen, Treppen, Rampen und Aufzügen um Elemente handelt, die auch bei öffentlichen Gebäuden vorgefunden werden, sind die Parameter für die Gestaltung verschieden.

Folgende Normen und Vorschriften sind zu berücksichtigen:

- DIN 18024 Teil 1
- DIN 32975 – neu: Ausgabe 12/2009
- ausgewählte Normen und Richtlinien von Baustoffen (siehe Tabelle 1)
- AV Geh- und Radwege.

Die AV Geh- und Radwege (Teil B – Straßenbautechnik I) gibt für Bauprodukte zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen einschränkende Regelungen zu den DIN EN-Normen vor und legt ergänzende Regelungen fest. Die Einschränkungen gelten für Bauleistungen im öffentlichen Straßenland.

Entscheidend bei allen Bauelementen ist eine kontrastreiche und selbsterklärende Gestaltung, d.h. eine funktionale und gestalterische Aussage im Sinne des *Design for all*.

3.1. Oberflächengestaltung

Bild 2

Platzgestaltung mit Leitsystem und barrierefreiem Zugang zum Brunnen

Frei nach: Neptunbrunnen

Optische und taktile Platzabgrenzung

Es ist auf eine sichere und hindernisfreie Gehfläche zu achten, die für alle Nutzerinnen und Nutzer einfach zu erkennen und der leicht zu folgen ist.

Anforderungen

- ebene und rutschfeste Oberfläche
- geringer Fugenabstand
- flach ausgebildete Fugen, insbesondere Fugen ≥ 8 mm
- Steine mit Minifase oder ungefast
- taktile und farbige Kontraste
- guter Wasserablauf

Die Kontrastwerte der Materialien sind an die örtlichen Gegebenheiten unbedingt anzupassen (DIN 32975: $k_{min} = 0,4$ - für Orientierungs- und Leitsysteme wie z.B. Bodenmarkierungen oder Kennzeichnungen im Bodenbereich)!

Große Oberflächen erfordern oft einen weitaus höheren k-Wert. Dabei ist zu bedenken, dass äußere Einflüsse wie Sonne und Schatten, Regen, Schnee und Eis die Qualität und Eigenschaften der Oberfläche stark beeinträchtigen können, z.B. dadurch, dass Regen Kontraste umkehren kann! (Kap.III, 4.1.1.)

In Tabelle 1 werden ausgewählte Oberflächen ihren qualitativen Eigenschaften gegenübergestellt und entsprechend ihrer Barrierefreiheit bewertet.

Tabelle 1: Oberflächen und ihre Bewertung nach Barrierefreiheit

Da die Oberflächengestaltung von Plätzen sehr entscheidend für die spätere Nutzbarkeit ist, kann hier Konfliktpotenzial, gleichzeitig aber auch ein Lösungsansatz für die Vermeidung von Konflikten gesehen werden. Die Bodenbeschaffenheit lenkt Nutzerinnen und Nutzer bewusst oder unbewusst in verschiedene Richtungen. Diese Tatsache sollte genutzt werden, um einen in erster Linie sicheren Weg zu schaffen. Dabei können bei den Materialien unterschiedliche **mechanische Qualitäten** ebenso wie **Farbe, Helligkeit** und **Reflexionsverhalten** eine Rolle spielen. Die Gewährleistung von **Rutschsicherheit** ist unabhängig von jeder Witterung einzuhalten. Bei der Neuanlage und Umgestaltung von Plätzen ist auf eine optisch und taktil kontrastreiche Materialwahl zu achten. Eine gezielte Anwendung und Kombination von Materialien und Steinformaten kann über den Status des Platzes im Stadtbild entscheiden und zugleich die Orientierung auf dem Platz erleichtern. Es kann ein Leitsystem entstehen, das den Platz einteilt und abgrenzt. Für ein zusammenhängendes Leitsystem müssen Flächen mit kontrastierendem Oberflächenmaterial eine durchgängige Verbindung vom Ausgangspunkt bis zum Zielpunkt bilden. Um die barrierefreie Erschließung, zumindest der Höhepunkte, und die zielsichere Überquerung eines Platzes sicherzustellen, können optische oder taktil gekennzeichnete ebene Wege geschaffen werden. Das kann je nach Stellenwert für die Nutzung mehr oder weniger deutlich geschehen. Ist z.B. für das Hinführen zu einem Brunnen eine optische und taktile Materialkombination ausreichend, so ist die Kennzeichnung z.B. von Fußwegeübergängen, Haltestellen oder anderen Gefahrenpunkten an eindeutige Parameter gebunden. Hier entstehen Vergleichsmomente, die mit der AV Geh- und Radwege geregelt werden. Spezielle Bodenindikatoren (Kap.III, 4.1.2.) müssen dabei zum Einsatz kommen oder gar durch akustische Signale ergänzt werden.

Ein Überfluss an Materialvielfalt und Kontrasten auf einem Platz kann Verwirrung erzeugen und die Orientierung erschweren. Hier gilt: Weniger ist mehr!

3.2. Treppen und Stufen

Bild 3

Gestaltung von Treppenanlagen, hier Treppe in Kombination mit Sitzstufen sowie Schlepptufen

Bild 4

Beispiele für Stufenmarkierungen

Bild 5

Ergänzung vorhandener Balustraden mit Handlauf unter Berücksichtigung der seitlichen Reichweite

Treppen und Stufen müssen für eine uneingeschränkte Nutzung grundsätzlich barrierefrei ausgeführt werden.

Anforderungen

- starke Stufenunterschneidungen vermeiden (in Abhängigkeit vom Steigungsverhältnis – tiefer Auftritt erforderlich)
- Setzstufen anordnen
- Aufmerksamkeitsfeld (optisch und taktil kontrastreich) vor abwärts führender Treppe (0,60 bis 0,90 m tief) anordnen
- Stufenkanten kontrastreich markieren (Farbe - auch Muster/Ornamente, Rauigkeit)
- bis zu 3 Stufen (4 Steigungen): jede Stufe markieren
- bei mehr als 3 Stufen (4 Steigungen): mindestens die erste und letzte Stufe des Treppenlaufes markieren
- seitliche Aufkantungen an den Stufenenden vermeiden, insbesondere bei Schleppestufen (Stolpergefahr!)
- den seitlichen Abschluss optisch und taktil kontrastreich gestalten
- ab 3 Stufen (4 Steigungen): Handlauf zwingend erforderlich
- Handlauf und andere vertikale Markierungspunkte, besonders bei großflächigen Plätzen, bereits aus der Entfernung sichtbar machen (kontrastreiche Gestaltung)
- ab einer Treppenbreite von 5,00 m zusätzlichen Mittelhandlauf vorsehen
- die seitliche Reichweite zum Handlauf auch z.B. bei Balustraden oder Kehrinnen berücksichtigen
- ein ergonomisches Handlaufprofil beachten (oval oder rund, siehe Kap. II, 4.4.)

Geringe Höhendifferenzen sollten überwiegend durch die Modellierung der Oberfläche ausgeglichen werden. Allgemeine Angaben zur Geometrie und Dimensionierung werden im Kap.II, 4.4. gegeben.

Schleppestufen

Wird der Ausgleich über Schleppestufen oder angeschnittene Stufen gelöst, sind die Fußgängerströme so zu leiten, dass sie nicht unerwartet quer zum Ausschnittsbereich (in der Schräge/Neigung) geführt werden. Schleppestufen erfordern ein Maßverhältnis, das den Gangrhythmus angenehm begünstigt. Neben einer kontrastreichen Differenzierung zwischen Stufen und Oberfläche sind sowohl bei Schleppestufen als auch bei angeschnittenen Stufen **alle Stufenvorderkanten zu markieren**.

- Höhe Schleppestufe min. 4 cm

Stufenmarkierung

Dauerhafte und strapazierfähige Lösungen bei Neuplanung:

- Einfärbung von Betonstufenkanten in der Fertigung
- quaderförmiger Ausschnitt der Vorderkante und Ersatz durch Kontrastmaterial (Intarsie), z.B. bei Naturstein.

Nachträglich:

- Rutschsicherheit gewährleisten - z.B. bei Metallschienen
- flache Einfräsung vornehmen, ggf. mit Einfärbung oder Kunststoffeinlagen.

Bereits das Anrauen von glatten Oberflächen erzeugt einen guten optischen Kontrast, da das Material anders reflektiert wird. (Kap.III, 4.1.1.) Weniger geeignet sind Anstriche oder aufgeklebtes Material, da sie eine regelmäßige Erneuerung erforderlich machen. Bei temporären Bauten und Gestaltungen sind sie jedoch eine gute Alternative. Neben Treppen und Stufen muss immer auch eine barrierefreie Erschließung gewährleistet sein. Möglich sind geneigte Erschließungsflächen oder Rampen, in gesonderten Fällen auch Aufzüge bzw. Hubanlagen.

Tabelle 2: Treppen und Stufen im Vergleich mit DIN 18024 Teil 1 und DIN 18065

Tabelle 3: Dimensionierung geneigter Flächen und Rampen nach verschiedenen Kriterien

3.3. Geneigte Flächen und Rampen

Bild 6

Weitläufige Rampenanlage mit großzügigen Bewegungsflächen (Fahrradnutzung)

Die grundsätzlichen Dimensionierungen von Rampen (DIN-Normen, BauOBln) sind als funktionelle Maße unbedingt einzuhalten. Aber gerade im Außenraum sollten diese Werte nicht ohne sorgfältige Prüfung der örtlichen Gegebenheiten übernommen werden, sondern der geometrisch-topographischen Situation sowie dem Nutzeraufkommen und anderen Besonderheiten angepasst werden. Eine auf geringe Neigung ausgerichtete Nivellierung der topographischen Oberfläche ist gegenüber dem konkreten Rampenbauwerk zu bevorzugen. Vorteilhaft sind Flächen bis max. 3% Längsneigung. Die topographischen Verhältnisse in Berlin lassen dies im Allgemeinen zu. Allerdings sollten **keine großflächigen geneigten Ebenen** entstehen, die bei kalter Witterung und Niederschlag für die Gesamtnutzung problematisch werden.

Anforderungen an geneigte Flächen

- Mindestbreite 1,20 m (bei gleichzeitiger Fahrradnutzung besser 1,80 m)
- max. Steigung 4% (zu Fuß wie auch mit dem Rollstuhl sicher und gut zu bewältigen)
- Vermeidung von Querneigungen (Kap.II, 4.3.; min. 1 bis max. 2% in Abhängigkeit von Material und Ausführung)
- Lösungen mit geringer Querneigung offene Decke (Tabelle 1), Querrinne (Kap.II, 4.1. Muldenrinnen)
- Kennzeichnung von Steigungsbeginn, -ende oder -wechsel mit Material-, Struktur- oder Farbwechsel im Bodenbelag
- Bewegungsfläche min. 1,50x1,50 m am Anfang und Ende der geneigten Fläche (optisch und taktil kontrastreich)
- Anpassung der Tiefe der Bewegungsfläche bei gleichzeitiger Fahrradnutzung (min. 4,00 m!)
- Anordnung ebener Zwischenebenen je nach örtlichen Gegebenheiten
- keine abwärts führende Treppe in der Verlängerung einer geneigten Fläche (notfalls in angemessenen Abstand von min. 4,00 m bei gleichzeitiger Markierung der ersten Treppenstufe (Kap.III, 3.2.)
- Angebot von Verweilplätzen und Sitzgelegenheiten

Anforderungen an Rampen (Kap.II, 4.3.)

Wünschenswert, insbesondere bei langen Rampen und großen geneigten Flächen, sind künstlerische Elemente, die die Höhenüberwindung aus der psychischen Barriere zum interessanten Erlebnis heben (z.B. Mosaikmuster oder Materialmix im Belag, Fugenbild, Farbkontraste, Handlauf- oder Geländergestaltung).

Soll aus besonderen Gründen z.B. auf Handlauf und seitliche Aufkantung verzichtet werden, müssen die fehlenden Elemente mittels optischer und taktiler Markierungen kompensiert werden! Dabei sollten die Gefahrenmomente am seitlichen Einschnitt, Beginn und Ende der Steigung prägnant und aufmerksam im Detail gestaltet sein. Optisch und taktil kontrastreiche seitliche Markierungen unterstützen die Steuerung des Rollstuhls.

Materialien (Kap.III, 3.1.)

In Abhängigkeit von Größe und gesellschaftlicher und städtebaulicher Bedeutung des Platzes sind vorhandene Höhendifferenzen überwiegend im Straßenraum auszugleichen. Bei größeren Höhendifferenzen kann der Ausgleich neben Stufen auch über technische Hubanlagen hergestellt werden. Die Entscheidung zwischen Straßenraumnutzung und Hubanlage wird in großem Maße von der Bedeutung der Nutzung und Frequentierung des Platzes abhängig zu machen sein. Der Beginn einer Treppenumgehung in Form einer Rampe oder geneigten Fläche sollte intuitiv gestaltet sein und mit einem gemeinsamen Start- und Endpunkt konzipiert werden, um eine Separierung von Menschen mit und ohne Behinderungen zu vermeiden. Bei erhöhtem Quell- und Zielverkehr, z.B. in Bezug auf die Nutzung des ÖPNV, kann für die Schlechtwettersituation eine Beheizung der Oberfläche sinnvoll sein.

3.4. Aufzüge

Aufzüge im öffentlichen Freiraum müssen den Anforderungen eines vielfältigen Nutzerkreises genügen. Grundsätzlich gelten die Anforderungen aus

- DIN EN 81-70 mit umfangreichem informativen Teil (Abweichungen nach §68 BauOBln sind im Rahmen der DIN EN 81-70 möglich)
- §39 der BauOBln in Verbindung mit
- DIN 18040 Teil 1
- DIN 32957.

Das Kapitel II, 4.7. enthält konkrete Angaben zu Abmessungen, Kontrastgestaltung, Bedienelementen, Ausstattung und Hubanlagen.

Anforderungen an freistehende öffentliche Aufzüge

- aus der Entfernung wahrnehmbar (bauliches Erscheinungsbild, Piktogramm)
- stufenlos erreichbarer und gut befahrbarer Zugang
- transparente Gestaltung (soziale Kontrolle)
- vor Aufzugtüren Bewegungsfläche von min. 1,50 x 1,50 m – besser 2,00 m tief (z.B. für Fahrrad), nach Möglichkeit überdacht
- Bewegungsfläche nicht überlagert von höher frequentierten Fußwegeverkehrsflächen
- taktile Leitstreifen im Boden in Richtung Ruftableau bzw. Rufsäule
- Anordnung des Ruftableaus nach Möglichkeit immer rechts (Orientierung)
- Erreichbarkeit der Ruftaster auch aus dem Rollstuhl heraus (z.B. vorgewölbtes Ruftableau mit einer Bedienhöhe von ca. 0,80 bis 0,85 m)

Aufzugskabinen

- empfohlene Maße im Außenraum: 1,40x2,10 m
- optimal: gegenüberliegende, automatisch schließende Türen (Durchlader)
- lichte Durchgangsbreite der Türen min. 0,90 m
- bei Aufzügen mit nur einer Kabinentür min. 1,10 m
- Spiegel bzw. hoch glänzende Edelstahlfläche gegenüber der Aufzugtür

Bei erhöhtem Nutzeraufkommen sind die Vorgaben der Normen entsprechend anzupassen bzw. zu erweitern (z.B. Kabinengröße, Türbreite, Bedienelemente)!

Werden Aufzüge im öffentlichen Freiraum geplant, sollte im Sinne der Kriminalprävention auf

- eine offene und transparente Gestaltung,
- eine nicht versteckte Anordnung und
- ein helles Lichtniveau (gegenüber dem Lichtniveau der Umgebung) geachtet werden.

3.5. Weitere Bauelemente

3.5.1. Skulpturen und Brunnenanlagen

Skulpturen und Kunstobjekte sowie Brunnenanlagen, z.B. auf Plätzen, sind ein beliebter Aufenthaltsort sowie Treffpunkt für alle Generationen und dienen der Orientierung aller Nutzerinnen und Nutzer. Das Berühren von Wasser ist eine sinnliche Erfahrung, die mit einer entsprechenden Gestaltung der Anlagen für alle ermöglicht werden sollte. Brunnenanlagen sind auch eine gute **akustische Orientierungshilfe**.

Einerseits kann der Klang von Wasser (z.B. Fontänen) störende Hintergrundgeräusche wie z.B. Verkehrslärm eindämmen oder Richtungweisend sein. Andererseits kann die akustische Verständigung bei hörgeschädigten Menschen erschwert werden. Für Menschen mit Sehbehinderungen wird die Wahrnehmbarkeit weiterer Umgebungsgерäusche herabgesetzt und so die Orientierung eingeschränkt.

Skulpturen und Brunnen mit kulturhistorischer und künstlerischer Relevanz sollten durch Schilder oder Tafeln, ergänzt mit taktile Schrift oder figürlichen Darstellungen, erklärt werden. (Kap.III, 4.2.) Mehrsprachige Erläuterungen ermöglichen Ortsfremden ein besseres Verständnis der Anlagen.

Anforderungen bei Aktionsflächen mit Wasserspiel:

- rutschhemmender Bodenbelag
- optische und taktile Abgrenzung
- max. 6% Neigung zur Gewährleistung der Begehbarkeit

3.5.2. Erhöhte Pflanzflächen

bieten auch mobilitätseingeschränkten Menschen die Möglichkeit, Pflanzen über die Sinne zu erfahren. Wird die Pflanzfläche als Sinneselement angelegt, sollte diese mit dem Rollstuhl zusätzlich unterfahrbar sein:

- min. 0,70 m hoch
- min. 0,90 m breit
- min. 0,55 m tief.

3.5.3. Muldenrinnen (Kap.II, 4.1.)

3.5.4. Baumscheiben

sind Barrieren und sollten sich optisch, taktil und ggf. auch akustisch von der angrenzenden Oberfläche unterscheiden. Baumscheiben im unmittelbaren Gehbereich, z.B. auf Plätzen, sollten dennoch begehbar und befahrbar sein.

Beispiele:

- gemulcht mit einer höhengleichen Einfassung
- Roste aus Metall (ebenerdig) – ästhetisch und sauber; optisch, taktil und akustisch wahrnehmbar
- erhöhte Einfassung, z.B. als Sitzgelegenheit
- gusseiserne Umgrenzung der Baumscheiben oder der Baumstämme, z.B. auf repräsentativen Plätzen

3.5.5. Höranlagen

Bild 7

Funktionsprinzip Funk-Übertragungssystem

Schematische Darstellung eines Platzes von oben. Von einer Audioquelle, z.B. Mikrofonanlage, werden die Signale kreisförmig über einen Funksender an die Empfänger übermittelt. Die hohe Reichweite bleibt durch Raumstrukturen wie z.B. Gebäude und Bäume unbeeinträchtigt und geht weit über den Platz hinaus.

Funktionsprinzip Ringschleifenanlage

Schematische Darstellung eines Platzes von oben. Eine Ringschleife verläuft entlang der Außenkonturen des zu versorgenden Raumes bzw. Platzes. Eine Audioquelle sendet die akustischen Signale in das magnetische Feld innerhalb der Ringschleife und überträgt die Signale auf das Hörgerät.

Damit Menschen mit Hörbehinderungen bei Veranstaltungen im Freien die akustischen Übertragungen verstehen können, sind sie auf speziell konzipierte Höranlagen angewiesen. Zu unterscheiden sind Funk-Übertragungssysteme, induktive Ringschleifenanlagen und Infrarot-Übertragungssysteme. Anders als in geschlossenen Räumen sind die verschiedenen Übertragungssysteme im öffentlichen Freiraum Hindernissen wie z.B. baulichen Anlagen und Bäumen ausgesetzt und werden tagsüber zusätzlich durch direkte Sonneneinstrahlung und Schatten beeinflusst. Letzteres betrifft vor allem die Übertragungsqualität von Infrarotanlagen.

Funk-Übertragungssysteme

eignen sich **sehr gut** für den Einsatz im Freien.

- bestehend aus einem Sender und mindestens einem Empfänger
- drahtlose Übermittlung der Signale durch den Sender, angeschlossen z.B. an eine Mikrofonanlage, an den Empfänger (ausgestattet mit einer Teleschleife für die induktive Übertragung zum Hörgerät)
- **sehr gute Reichweite** (mehr als 300 m), unabhängig von räumlichen Hindernissen
- **Mehrkanalsystem** – parallele Versorgung mit unterschiedlichen Informationen (für mehrere Gruppen, z.B. simultane Fremdsprachenübermittlung oder Behandlung verschiedener Themen)
- mobile Tour-Guide-Systeme zur Informationsübermittlung für größere bzw. räumlich verteilte Gruppen (Museen, touristische Führungen)

- Beeinträchtigung der Übertragungs- und Signalqualität durch andere Funkeinrichtungen möglich (Abstimmung erforderlich)

Ringschleifenanlagen

sind für die temporäre Nutzung im Freien nur **eingeschränkt geeignet** und können - je nach Einsatzort und Rahmenbedingungen - die Versorgung in ausgewählten Publikumsbereichen gewährleisten.

- bestehend aus einer Ringschleife (isolierter Draht) und einem Verstärker
- Hörgerät (Telespule) im Allgemeinen ausreichend
- zusätzliche Empfänger für Zuhörerinnen und Zuhörer, die keine Hörgeräte tragen (Kopfhörer, Headset)
- **Übertragung** durch Induktion innerhalb der Ringschleife **ohne Nebengeräusche**
- **freie Bewegung** innerhalb der Schleife möglich (konstante Feldstärke)
- die Verlegung der Ringschleife entscheidet über die Qualität der Übertragung (z.B. leitendes Material wie armierter Beton oder metallische Konstruktionen sowie technische Ausrüstung beeinflusst die Schleifengeometrie)
- Achtung: Stolpergefahr durch lose Schnüre!
- für die partielle Signal-Versorgung z.B. an Infoschaltern (Kassenbereich) eignen sich kleine kompakte Ringschleifensysteme z.B. befestigt am Tresen

Infrarot-Übertragungssysteme (IR)

sind aufgrund ihrer Sensibilität für wechselnde Lichtverhältnisse (Sonne, Schatten) und der Problematik der Reichweite für Veranstaltungen im Freien **nicht geeignet**.

- Funktionsbeeinträchtigungen durch direkte Sonneneinstrahlung möglich
- Infrarotlichtsignale durchdringen keine Wände (z.B. in Veranstaltungszelten bleibt der Empfang auf den Innenraum beschränkt)

Die Installation von Höranlagen sollte sorgfältig und in Abstimmung mit Fachleuten geplant werden, so dass die Qualität der Übertragung optimiert wird (DIN EN 60118-4). Mit dem internationalen Piktogramm (DIN 66079-4) sollte auf vorhandene Höranlagen aufmerksam gemacht werden.

4. Ausstattungen

Ausstattungen wie z.B. Anlagen der Orientierung und Information, Sitzgelegenheiten, öffentliche Sanitäranlagen und Bepflanzungen sollen grundsätzlich für alle erreichbar, nutzbar und kontrastreich zum Umfeld gestaltet sein. Die geltenden Normen sind anzuwenden:

- DIN 18024 Teil 1
- DIN 32975
- DIN 1450.

Grundsätzlich gilt:

Baustrukturen sind nach eindeutigen Ordnungsprinzipien aufzubauen und diese durch akzentuierte Orientierungspunkte zu kennzeichnen. Dazu genügen oft einfache Elemente wie Bepflanzung (Kontrast, Geruch), Parkbänke, Abfallbehälter oder Briefkästen, die helfen, den „Weg“ in seiner Abfolge zu strukturieren. Im übergeordneten Sinne können Informationssäulen, Skulpturen sowie Brunnenanlagen ebenfalls „wegweisend“ sein.

4.1. Orientierung

Im öffentlichen Freiraum sollte primär auf eine intuitive Orientierung abgezielt werden, die z.B. durch Individualität eines Platzes oder einer Architektur erreicht werden kann.

4.1.1. Optische Gestaltung

(Kap.I, 2.1.2. Sehen)

Kontrast, Helligkeit, Farbe und Form sind die wesentlichen Bestandteile der optischen Gestaltung unserer baulichen und technischen Umwelt. Bessere Kontraste im öffentlichen Freiraum erhöhen nicht nur die Mobilität von sehgeschädigten Menschen, sondern erleichtern auch allen anderen Nutzerinnen und Nutzern die Orientierung.

Leuchtdichtekontrast bezeichnet den Unterschied von der Helligkeit eines Objektes zu seinem Hintergrund. **Farbkontrast** unterscheidet sich durch die farbliche Gestaltung von Objekt und Hintergrund und liefert so zusätzliche Informationen für die Orientierung.

Die Leuchtdichte und die Ausbildung von Kontrasten werden auch durch die Oberfläche der Materialien beeinflusst: Große Unterschiede im Reflexionsgrad der Materialien bewirken hohe Kontraste der Materialien untereinander.

Die Farbe bietet Unterstützung. Dabei kommt es nicht auf den Farbton an, sondern auf den Kontrast, der durch die Farbkombination entsteht. Ausgewählte Farbkombinationen müssen die geforderten Kontrastwerte aufweisen. Die DIN 32975 sollte für eine optimale Gestaltung herangezogen werden. Ein eindeutiger Nachweis der Kontraste erfolgt durch Messung. Der k-Wert trifft Aussagen über die Höhe des Kontrastes. Je höher der k-Wert, umso höher der Kontrast und damit die Erkennbarkeit. Die technische Umsetzung in die Praxis ist z.B. bei der Oberflächengestaltung von Plätzen abhängig von den räumlichen Möglichkeiten und Bedingungen vor Ort. Es empfiehlt sich daher, neben den labortechnischen Messwerten der Materialien auch die Unterscheidung der Kontraste an konkreten Nutzungsbedingungen zu prüfen:

- Lichtverhältnisse (Tageslicht/Straßenbeleuchtung, Sonne/Schatten)
- Reflexionsverhalten bei Witterung (Nässe, Glätte)
- Verschmutzung und Verschleiß der Materialien.

Hinweise:

- Ein Schwarz-Weiß-Foto gibt die eigentlichen Kontraste wieder.
- Eine Rot-Grün-Kombination ist nicht zulässig, da es Menschen gibt, die unter Farbsinnstörungen (z.B. Rot-Grün-Blindheit) leiden.
- Eine Bemusterung vor Ort ist für die Planung in jedem Fall empfehlenswert!

Die Orientierung im öffentlichen Freiraum kann durch konkurrierende Kontraste, Farbkombinationen und Formen beeinträchtigt werden!

4.1.2. Taktile Gestaltung

(Kap.I, 2.1.2. Tasten)

Bei der Gestaltung von Oberflächen ist es für sehbehinderte Menschen hilfreich und für blinde Menschen notwendig, dass ausgewählte Materialkombinationen neben einem ausreichenden Helligkeitskontrast auch einen wahrnehmbaren Rauigkeitskontrast aufweisen. Insbesondere zum Straßenraum niveaugleich angelegte Plätze erfordern einen Bodenbelag, dessen Material und Art der Verlegung dem blinden oder sehbehinderten Menschen Informationen über die Gestaltung und Ausstattung des Platzes und seinen Bezug zur unmittelbaren Umgebung vermittelt. Bekannte Gestaltungselemente und Strukturen wie z.B. Pflastersteine oder Metallelemente eignen sich sehr gut. (Tabelle 1)

Orientierungshilfen oder Blindenleitsysteme, die die Funktion der Warnung und Leitung erfüllen sollen, sind vorrangig nur dort einzusetzen, wo

- ein hohes Sicherheitsbedürfnis (an Gefahrenpunkten),
- eingeschränkte Übersichtlichkeit oder
- gezielter Führungsbedarf bestehen.

Spezielle Bodenindikatoren (Bodenelemente mit einem hohen taktilen, akustischen und optischen Kontrast zum angrenzenden Bodenbelag) vermitteln je nach Art der Verlegung und Kombination blinden Menschen gezielte Informationen (AV Geh- und Radwege, E DIN 32984). Ihre einheitliche Struktur mit Wiedererkennungswert ist Voraussetzung für eine effektive Nutzung.

4.2. Anlagen der Orientierung und Information

Bild 8

Informationsstelen

Frei nach: Gedenkstätte Berliner Mauer an der Bernauer Straße

Darstellung von drehbaren Stelen mit verschiedenen Informationselementen, hier Bildschirm, Lautsprecher, Bedienfeld, taktile Standortinformation

Bild 9

Berlin zum Tasten, erstmalig mit „Lupenmodellen“

Technische Universität Berlin, Fach Modell+Design

Darstellung eines Tisches mit Tastmodell vom Regierungsviertel Berlin mit „Lupenmodellen“ vom Reichstag und Brandenburger Tor

Visuelle Informationen und Orientierungshilfen sollen im Sinne des Design for all einfach, komfortabel und leicht zu verstehen sein. Wichtige Informationen müssen sofort und auch international verständlich sein. Konkrete Orientierungselemente sind erforderlich, wenn

- die Übersichtlichkeit eingeschränkt ist,
- unvermeidbare Einbauten und Abgrenzungen gekennzeichnet werden sollen,
- zu unmittelbar angrenzenden Haltestellen, Bahnhöfen, öffentlichen Einrichtungen oder anderen Zielen geführt werden soll und
- blinde und sehbehinderte Menschen sicher und gezielt geleitet werden müssen.

Bauliche Anforderungen

- gute und stufenlose Erreichbarkeit
- taktile Elemente im Bodenbelag – insbesondere bei freistehenden Installationen
- einbaufreier Bewegungsraum (dichtes Herantreten, ggf. Unterfahren, ermöglichen)
- kontrastreiche Gestaltung zum Hintergrund in Form, Leuchtdichte und Farbe

Die DIN 18024 Teil 1 beinhaltet für blinde Menschen Maßnahmen zur frühzeitigen Erkennung von Ausstattungselementen. Danach sollen diese

- bis auf den Boden hinunterreichen,
- max. 0,10 m über dem Boden enden oder
- durch einen min. 3 cm hohen Sockel (Tastleiste) ergänzt werden.

Visuelle Anforderungen

- Wahrnehmbarkeit aus der Entfernung (angemessene Höhe, ggf. selbstleuchtende Schilder)
- funktionsgerechte Platzierung (erkennbar und nutzbar)
- geschlossene Informationskette (z.B. bei Wegweisern)
- Informationsinhalt so reduziert wie möglich (Bezeichnung des Zielobjekts, Richtung, ggf. Angabe der Entfernung)
- leichte Verständlichkeit und Eindeutigkeit der Information
- Verbindlichkeit der Information
- Lesbarkeit
- einheitliches Design im Planungsgebiet und systematische Farbcodierungen
- klare standardisierte Bildzeichen (Piktogramm)
- Sichthöhe ca. 1,30 m (1,20 bis 1,60 m in Abhängigkeit vom jeweiligen Standort)
- blendfreie Beleuchtung (Kap.III, 4.4.)

Visuelle Informationen dürfen durch Blendung, Spiegelung und Schattenbildung nicht beeinträchtigt werden. Das kann durch die Wahl geeigneter Materialien (entspiegeltes Glas) und Oberflächen (matt) und die Art der Anordnung (geneigt) erreicht werden. Überlagerungen von Informationen sind zu vermeiden. Sie führen im Allgemeinen zu Verwirrung und Desorientierung. Es wird ausdrücklich empfohlen, Installationen von Informationselementen vor der Inbetriebnahme auch mit Betroffenen zu testen.

Schrift (Kap.II, 1.1.)

- DIN 1450

Piktogramme

sind stark vereinfachte Bildzeichen und **international verständlich**. Allein ergeben sie meist noch kein gut ausgeprägtes Informationssystem. Erst in Kombination mit zusätzlichen Informationen bieten sie eine gezielte und komplexe visuelle Orientierung.

Taktile Informationen (Kap.II, 1.1.)

- Darstellung in **Brailleschrift und taktilem Schwarzschrift** (und Symbole), weil nicht jeder blinde und sehbehinderte Mensch die Brailleschrift beherrscht
- Kombination oben genannter Schriftarten

- **Modulbausteine** – dreidimensionale Elemente mit drei Informationsebenen: Form, Farbe und Oberfläche
- Beispiele: figürliche Abbildungen, Gebäudegrundrisse und komplexe Informations- und Leitsysteme für Übersichtspläne (Gelände, Stadtteil)
- **Tastmodelle** mit hoher Erkennbarkeit und einfacher, für alle verständlicher Gestaltung; Platzierung auf Stelen oder Pulttischen mit angepasster Tasthöhe und Erreichbarkeit (Kap. II, 1.2.).
- Beispiele: Modelle von Kunstobjekten, Reliefpläne und Umgebungsmodelle
Informationen zu Modellen (z.B. Titel, Name) sind in taktilem Schrift zu ergänzen.

Digitale Informationen

ermöglichen kurzfristig inhaltliche und optische Änderungen einschließlich einer intermittierenden Darbietung. Das kann in Form von Displays oder Projektion von Zeichen geschehen. Wichtig ist die Einhaltung des Zwei-Sinne-Prinzips – akustische und optische Übermittlung von Informationen.

Anzeige

- optisch kontrastreiche Farbwahl (z.B. helle Schrift auf dunklem Hintergrund) · an Örtlichkeiten angepasste Schrift (Entfernung, Höhe, Umfeld)
- Vermeidung von Spiegelung und Blendung
- ggf. Bewegungsfläche vor der Anzeige

Dynamische Anzeige

- Vermeidung von Laufschrift
- ausreichend bemessene Anzeigedauer (bei Wechselanzeigen min. 5 Sekunden pro Zeichen)

Info-Terminals und Automaten

(Kap.II, 1.1.)

Die Berliner Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen hat das Rundschreiben WiTechFrau II F Nr. 2/2008 zur Gestaltung zukünftiger barrierefreier Kassenautomaten mit detaillierten Forderungen und Maßgaben herausgegeben. Die Vorgaben sind als Grundlage anzuwenden.

Akustische Informationen

(Kap.II, 1.4. und Kap.III, 3.5.5.)

- verständliche Sprache (frei von Dialekt, nicht computergeneriert)
- Durchsagen gleichmäßig über den gesamten Beschallungsbereich
- geeignete Lautstärke
- Test vor Ort empfehlenswert – Umgebungslärm ggf. durch geeignete Maßnahmen abschirmen
- gute Klangqualität
- gleich liegende optische und akustische Quelle (Ortung)
- akustisches Ankündigungssignal vor Durchsagen

4.3. Aufenthaltsorte

Bild 10

Aufenthaltsqualitäten (Sitzen, Liegen, Anlehnen)

Parklandschaft mit Sitzgelegenheiten für verschiedene Nutzungsansprüche

Aufenthaltsorte können unterschiedliche Nutzungsqualitäten aufweisen: Begegnung, Beobachtung oder auch Rückzug. Die Anordnung und Anzahl von Sitzgelegenheiten wirkt sich qualitativ auf die Nutzung des öffentlichen Freiraums aus. Sitzmöbel in verschiedenstem Design (Form, Farbe, Material) schaffen einladende und kommunikative Orte zum Verweilen. Von einer Gestaltung im Sinne des Design for all profitieren alle Nutzerinnen und Nutzer.

Anforderungen an Sitzgelegenheiten

- befestigter Untergrund
- ausreichend Stellfläche – min. 0,90 m breit – sowohl neben (bei schmalen Wegen und hohem Publikums- sowie Fahrradverkehr von besonderer Bedeutung) als auch vor der Sitzgelegenheit
- frontal und seitlich anfahrbar
- in ein Leitsystem im Boden eingebunden
- kontrastreiche Gestaltung zum Umfeld
- ergonomische Form
- keine Stoßkanten
- variierende Sitzhöhe (ca. 0,45 bis 0,47 m für erleichtertes Aufstehen und Hinsetzen)
- waagerechte Sitzfläche
- Sitzmöbel in Kombination mit Arm- und Rückenlehnen
- Armlehnen in ca. 0,60 m Höhe
- Kombination mit Lehnflächen als Alternative für körperlich eingeschränkte Menschen
- stabil und kippstabil
- unterfahrbare Tische und andere Abstellflächen
- Fußgestaltung des Tisches, die Rollstühle nicht blockiert, z.B. zentrales Tischbein ohne erhabenen Fuß oder 3 bis 4 Tischbeine mit 0,60 m Abstand
- Abfallbehälter nicht unmittelbar neben Sitzgelegenheiten – Einwurfhöhe max. 0,90 m

Bei der Materialwahl sind auch die Farbe und die Oberflächenstruktur von Bedeutung. Zu helle Farbtöne oder Materialien mit Hochglanz (Metall, polierter Stein) können bei bestimmten Lichtverhältnissen im öffentlichen Freiraum blenden! Die Wahl zwischen sonnigen und schattigen Plätzen sollte ermöglicht werden. Auch windgeschützte Bereiche sollten angeboten werden.

Öffentliche Sanitäranlagen

müssen nach DIN 18040: *Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen – Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude* barrierefrei zugänglich und nutzbar sein:

- bereits aus der Entfernung erkennbarer Zugang
- kontrastreiche Gestaltung und Zugänglichkeit (taktile Informationen im Bodenbelag)
- barrierefreie Ausstattung (Kap.II, 3.8.)
- Einheitsschließsystem (Euro-Schlüssel)
- Beleuchtung

4.4. Beleuchtung

Bild 11

***Gleichmäßige Ausleuchtung der Wege zur Unterstreichung der Orientierung
Frei nach: Kolonnadenhof Alte Nationalgalerie und Neues Museum***

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung hat ein Lichtkonzept für Berlin (Gesamtkonzept für die öffentliche Beleuchtung) herausgegeben mit dem Ziel, unter wirtschaftlichen, ökologischen und sicherheitsrelevanten Aspekten ein angenehmes, angemessenes, differenziertes Lichtniveau (Helligkeit) bereitzustellen, das den städtebaulichen Charakter von Straßennetzen und Quartieren zu unterstreichen hilft. Das Lichtkonzept besteht aus einer Ausführungsvorschrift Öffentliche Beleuchtung (AV) und einem Handbuch für die Beleuchtung im öffentlichen Freiraum. In der AV werden die Parameter für die Planung von Beleuchtungsanlagen auf öffentlichen Straßen, die Beleuchtungsstärke, Lichtverteilung und Leuchtdichte verbindlich festgelegt. Das Handbuch ergänzt die AV vor allem im Hinblick auf städtebauliche und stadtbildbezogene Aspekte. Die richtige Beleuchtung hat Einfluss auf die Verkehrssicherheit, soziale Sicherheit und Orientierung im öffentlichen Freiraum.

Verkehrssicherheit

- möglichst gleichmäßige Lichtverteilung auf Streckenabschnitten
- Erhöhung des Lichtniveaus an Kreuzungen und Überwegen um 50% gegenüber dem Lichtniveau der Umgebung

Auf eine allgemeine Erhöhung der Beleuchtungsstärke sollte für den öffentlichen Freiraum verzichtet werden, um nachteilige Anpassungszeiten der Augen zu mindern (Mindesthelligkeit).

Soziale Sicherheit

- Blendung, starke Schattenbildung und Dunkelzonen in jedem Fall vermeiden - Vermeidung von „Angsträumen“
- gleichmäßige Mindesthelligkeit für eine gute visuelle und räumliche Orientierung und Wahrnehmung für Details, so dass z.B. Gesichtsausdruck und Verhalten anderer Menschen aus 4 m Entfernung sichtbar sind

Orientierung

- sinnvolle Unterstützung der Orientierung durch Lichtelemente (z.B. Wegführung, Zielpunkte, Bauelemente wie z.B. Poller und Stufen)
- kontrastreiche Gestaltung der Lichtelemente
- gleichmäßige Ausleuchtung, die die Farben nicht verfälscht, um die Kontraste der angestrahlten Umgebung auch während der Dunkelheit zur Orientierung nutzen zu können

Faktoren, die die Leuchtdichte beeinflussen:

- odenmaterial (Reflexionsverhalten, Kontrast)
- Witterung (Nässe)
- Lichtstärkeverteilung
- Anordnung der Lichtquellen

Für die **dauerhafte Objektorstrahlung** in Berlin gelten folgende gestalterische Anforderungen:

- Vermeidung von Blendungen im öffentlichen Freiraum und in Gebäuden
- Positionierung von Leuchten und Lichtkegeln abseits von Baumkronen
- Vermeidung von optischen Verfremdungen zu akzentuierender Objekte

4.5. Bepflanzung

Bäume und Sträucher können markante Orientierungspunkte z.B. in Parkanlagen definieren. Hecken und bauliche Abgrenzungen wie Mauern sollten zumindest punktuell Sichtbezüge ermöglichen (Sichthöhe ca. 0,60 m). Bei Wegen sollte beachtet werden, dass sie frei von Verwurzelungen und hineinragenden Ästen bleiben (Lichttraumprofil, Kap.III, 5.2.1.).

Wahrnehmung

Bei der Farbauswahl von Pflanzen sollten Einschränkungen des Sehvermögens und der Farbwahrnehmung berücksichtigt werden. **Helle, leuchtende Farben** sind wegen ihrer besseren Kontrastwirkung zu bevorzugen. Sie werden in grüner Umgebung besser wahrgenommen als dunkle Farben. Der **Geruch** von Pflanzen kann bei Menschen mit Sehbehinderungen die Wahrnehmung der Natur und auch die Orientierung unterstützen.

4.6. Temporäre Nutzung

4.6.1. Fliegende Bauten

Im Flyer zur *Aufstellung und Nutzung Fliegender Bauten* (2007) der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Berlin werden die Anforderungen konkretisiert:

- stufenloser Zugang
- mobile Rampen bei Stufen von mehr als 3 cm Höhe
- optische und taktile Kennzeichnung im Bodenbelag
- lichte Höhe min. 2,30 m bei Überdachungen
- Gegenstände wie Abfallbehälter und Aufsteller nicht im unmittelbaren Gehbereich
- Tresen: Andienhöhe = 0,80 bis 0,85 m, Unterfahrbarkeit = 0,70 m
- einsehbare Warenpräsentation
- Bedienbarkeit aus dem Rollstuhl (Kommunikation)
- Bewegungsfläche vor Tresen min. 1,50 bis 2,00 m tief
- Bewegungsfläche zwischen Tisch- und Stuhlgruppen min. 0,90 m breit
- evtl. Bereitstellung von Gehhilfen/Rollstühlen; Angebot eines Begleitservice
- Ruhezonen mit Sitzmöglichkeiten

- taktile und akustische Erklärungstexte (z.B. bei Ausstellungen)
- bei Bühnenveranstaltungen mindestens zwei Rollstuhlplätze – ab 250 Personen min. 1% der Plätze (Betriebsverordnung – BetrVO)
- gute Sichtbarkeit der vortragenden Personen (Kap.III, 3.5.5. Höranlagen)

„Ideale Situationen sind Wunschvorstellungen. Doch was wäre das Leben ohne Wünsche? Auf jeden Fall weit entfernt von Kreativität, Farbe, Wärme und Miteinander – weder außerhalb noch innerhalb des „Öffentlichen Raums“ von Berlin.“

Hannelore Bauersfeld, Mitglied der AG Bauen und Verkehr – barrierefrei

4.6.2. Infrastruktur auf Plätzen

Die temporäre Versorgung mit Strom und Wasser ist bei vielen Veranstaltungen im öffentlichen Freiraum, besonders auf Plätzen, unvermeidlich. Frei liegende Kabel und Leitungen werden oft zu Stolperfallen.

Grundsätzlich gilt:

- Kabel möglichst nicht über Wege verlegen
- weniger frequentierte Wege bevorzugen
- Kabel quer über den Weg möglichst straff spannen
- vorhandene Rinnen und Mulden zur Verlegung nutzen und abdecken (Wegsicherung)
- entlang von bestehenden festen, linearen Elementen führen (Zäune, Stände)
- Stände, Bühnen u.a. in unmittelbarer Nähe bestehender Versorgungsinstallationen anordnen

Beispiele:

- **Schlauch- und Kabelbrücken** („Yellow Jackets“) – zwei Kabelbrücken direkt nebeneinander vermeiden (Achtung: Mulde!)
- Kontrast: z.B. schwarz-gelb oder schwarz-helles Metall
- **Abdeckung mit Matten aus Hartgummi** – nicht zu dünn und zu weich (Stolpergefahr durch Kabelabdruck)
- Stärke der Matte nicht > 1 cm, da sie sonst selbst zur Stolperfalle werden kann – ggf. Längskante abschrägen
- hohes Eigengewicht
- Breite ca. 0,50 bis 0,80 m (je nach Größe und Anzahl der Kabel)
- **Abdeckung mit Holzbohlen nicht geeignet** – nicht trittsicher, mit dem Rollstuhl oder Kinderwagen nur schwer zu überwinden
- Kabelverlegung oberhalb der Wege – lichte Höhe min. 2,30 m

Im Idealfall – Umgestaltung oder Neuplanung von Plätzen – werden Leitungen für Strom und Wasser unter der Platzoberfläche verlegt, damit ober-irdische Kabeltrassen etwa für Wochenmärkte reduziert werden können (versenkbare Elektranen, automatisch ausfahrende Gerätesäule).

5. Ausgewählte Freiräume

5.1. Wohnumfeld

Das Wohnumfeld verbindet die angrenzenden Freiräume. Die uneingeschränkte Zugänglichkeit und Nutzung der gemeinschaftlichen Angebote im Stadtquartier sind zu gewährleisten. Familien mit Kindern oder ältere Menschen z.B. bevorzugen fußläufig erreichbare Ziele. Soziale Kontakte und Mobilität der Bewohnerschaft werden durch quartierbezogene Angebote gefördert. Eine wesentliche Voraussetzung dafür ist die gesellschaftliche Integration aller Menschen und damit verbunden eine durchgängige barrierefreie Gestaltung des Wohnumfeldes:

- barrierefreie Zugänglichkeit zu Plätzen, öffentlichen Grünanlagen und ÖPNV
- barrierefreie Gestaltung von Wegen, Treppen, geneigten Flächen und Aufzügen
- barrierefreie Ausstattung – Möblierung (Aufenthalt, Sanitäranlagen), Stellplätze für Pkw und Fahrrad
- Erreichbarkeit von Ereignissen – Kunstobjekte, Pflanzen, Wasser
- Orientierung – optisch und taktil kontrastreiche Gestaltung (Leitsysteme, Beschilderung)
- übersichtliche Gestaltung

- räumliche Vielfalt – Kommunikation, Blickbeziehungen, Rückzug, Sinnesanreize, Spielen für Jung und Alt
- Sicherheit
- Sauberkeit – Abfallbehälter an Verweilplätzen und mindestens an Hauptgehwegen
- kein Wildwuchs, der die angelegte Begrünung überlagert
- Beleuchtung mindestens der Hauptgehwege

Einfache Lösungen mit dem Fokus auf Design for all – **keine Sonderlösungen** sollten im Vordergrund stehen. Davon profitieren Nutzerinnen und Nutzer aller Generationen und Geschlechter.

Gender Mainstreaming in der Freiraumplanung

Allgemeine Anforderungen an eine gendergerechte Planung sind die Gleichstellung der Geschlechter, Chancengleichheit und die Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebensbedingungen. Die Umsetzung dieser Anforderungen in der Freiraumplanung bedeutet Planinhalte, die eine gleichberechtigte Aneignung des öffentlichen Freiraums sicherstellen und die Attraktivität der Nutzung durch eine geeignete Gestaltung gleichermaßen fördern:

- Berücksichtigung der unterschiedlichen Möglichkeiten der Raumeignung hinsichtlich der Aufenthaltsqualität und Gestaltung von Kommunikationsorten
- Berücksichtigung der unterschiedlichen Nutzungsansprüche an den öffentlichen Freiraum (z.B. Ruhe und Erholung, sportliche Aktivitäten, Kinderspieleinrichtungen Treffpunkte/Kommunikationsorte, Garten-/Landschaftserlebnis, Querung und Durchwegung)
- Berücksichtigung der unterschiedlichen Sicherheits- und Schutzbedürfnisse (Blickbeziehungen zu Orientierungspunkten und belebten Orten, gut einsehbare Bereiche, belebte Verkehrswege, Beleuchtung, Sauberkeit, sichere Spielgeräte)

5.2. Parkanlagen

Grünflächen haben besonders in innerstädtischen Gebieten mit dichter Bebauung elementare Bedeutung. Sie reduzieren Lärm und Abgase, schaffen so mehr Lebensqualität und sorgen für ein angenehmes Stadtklima. Parkanlagen bieten ein großes Potential für Freizeit und Erholung innerhalb der Stadtquartiere. Sie regen an zu Kommunikation und Aktivität. Unterschiedliches Nutzungsverhalten und ein individuelles Sicherheitsempfinden erfordern eine Gestaltung, die sich den Bedürfnissen aller Nutzergruppen zu jeder Tageszeit anpasst. Grünflächen haben als Orte der Begegnung auch eine soziale Funktion, indem sie zur Integration beitragen. Quartiernahe Parkanlagen bauen durch kurze Wege Hemmschwellen ab und fördern so die aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben.

Räumliche Vielfalt

ist wichtig für die Orientierung und bietet gleichzeitig unterschiedliche Aufenthaltsqualitäten, die sich an vielfältigen Nutzungsinteressen und Bedürfnissen orientieren. Verschiedene Gestaltungsformen erfordern eine klare Sprache, die Parkanlagen überschaubar macht und gleichzeitig die Orientierung erleichtert:

- variable Wegenetze
- Blickbeziehungen zu markanten Punkten im Gelände (Baumgruppen, Kunstobjekte, Pavillons)
- Verweilplätze (Kap.III, 4.3.) mit unterschiedlichen Aufenthaltsqualitäten
- Angebot an Sinnesanreizen (Pflanzen, Kunstobjekte, Wasser)
- barrierefreie Sanitäreanlagen (Kap.III, 4.3.)

Aktionsflächen für Erwachsene (z.B. Motorik-Park)

- bevorzugt in geschützten Bereichen anlegen, um ungewollte Beobachtung zu reduzieren
- intuitive Nutzung der Geräte fördern, ggf. durch Erläuterungen durch Piktogramme/Symbole
- Im Sinne des *Design for all* empfiehlt es sich, die verschiedenen Elemente, z.B. innerhalb einer Parkanlage, punktuell zu verteilen und nicht auf einen konkreten Bereich zu konzentrieren.

5.2.1. Wege

Bilder 12-15

Verschiedene Orientierungssysteme in Kreuzungsbereichen

- a) **Unterscheidung von Haupt- und Nebengehweg durch unterschiedliche Oberflächenstruktur und -farbe**
- b) **Optisch und taktil kontrastreiche Fläche im Kreuzungsbereich**
- c) **Optisch und taktil kontrastreiche Streifen in Gehwegmitte, Gehwegabgrenzung (Beispiel Tiergartengitter)**
- d) **Optisch und taktil kontrastreiche Kennzeichnung eines Aufenthaltsbereiches**
Leitsystem zu einer Sitzbank

Die DIN 18024 Teil 1 enthält einige Gestaltungsgrundsätze:

Hauptgehwege

- Lichtraumprofil min. 1,50 m breit und min. 2,30 m hoch
- Längsneigung 3 bis 4%
- Querneigung max. 2% - empfohlen 1% in Abhängigkeit von Weglänge, Oberfläche und Nutzergruppen
- bei geneigten Wegen Anordnung von Zwischenebenen in regelmäßigen Abständen; diese können in Ausnahmen eine Längsneigung bis max. 1,5% betragen
- bei Längsneigung von 4 bis 6% Anordnung von ebenen Verweilplätzen (evtl. mit Sitzgelegenheiten) oder **Begegnungsflächen** (Kap.II, 1.2.) in regelmäßigen, an die örtlichen Gegebenheiten angepassten, Abständen erforderlich; zusätzlicher Handlauf
- Größe der Begegnungsfläche (min. 1,80x1,80 m) **in Abhängigkeit vom Nutzeraufkommen**
- Anordnung von Sitzgelegenheiten
- absturzsichere Gestaltung von Wegen in seitlich abfallendem Gelände

Nebengehwege

- Lichtraumprofil min. 0,90 m breit und 2,30 m hoch
- Längsneigung maximal 6%
- Querneigung maximal 2% – empfohlen 1% in Abhängigkeit von Weglänge und Oberfläche
- Begegnungsflächen min. 1,80x1,80 m in regelmäßigen Abständen

Geneigte Wege

die häufig, z.B. auch mit dem Fahrrad oder von Kindern (z.B. mit Skates) oder Personen mit Kinderwagen genutzt werden, sollten breiter angelegt werden:

- min. 1,20 m breit – empfohlen werden 1,50 bis 1,80 m breit
- Anordnung von Zwischenebenen in regelmäßigen Abständen; in Ausnahmen mit Längsneigung von max. 1,5% bei 1,50 m Tiefe und max. 2% bei einer Tiefe > 1,50 m

Wege mit nicht einsehbarer Linienführung sind ebenfalls breiter anzulegen und damit für unerwartete Begegnungen sicherer. Die Bemessung der Bewegungsfläche sollte sich bei geneigten Wegen auch an dem Platzbedarf von Radfahrerinnen und -fahrern orientieren, da diese eine größere Bewegungsfläche z.B. am Ende eines geneigten Weges (Richtungswechsel/Abzweigung) benötigen (Kap.III, 3.3.).

Kreuzungen und Abzweigungen

sind optisch und taktil hervorzuheben (Bodenbelag, Wegbegrenzung). Bei Richtungsänderungen sollte die Mindestbreite des Weges 1,50 m betragen. Bei Richtungsänderungen, die spitzwinklig erfolgen, ist Folgendes zu beachten:

- gerundete oder abgeschrägte Ecken (nicht erforderlich, wenn Wegbegrenzung ohne Aufkantung)
- bei Kantensteinen: erforderliche Wegbreite min. 1,50 m – besser 1,80 m für eine uneingeschränkte Nutzung, z.B. mit Rollstuhl oder Fahrrad (Wendekreis)

Oberflächenmaterialien (Kap.III, 3.1.)

Orientierung

Haupt- und Nebengehwege sollten sich **intuitiv** voneinander unterscheiden, z.B. durch

- optische und taktile Kontraste im Bodenbelag
- Materialwechsel im Boden, z.B. im Bereich von Wegkreuzungen

Eine einheitlich gestaltete und beiderseits durchgängige Begrenzung der Gehwege wie z.B.

- Kantensteine – min. 3 cm hoch
- Tiergartengitter
- Entwässerungsrinnen mit festen Kanten
- feste Rasenkanten
- dichte Bepflanzung
- Sand- oder Kiesstreifen – deutlich taktil und akustisch wahrnehmbar

ist hilfreich für die Orientierung, besonders für z.B. blinde und sehbehinderte Menschen, die mit dem Langstock gehen.

Zusätzliche Orientierung bieten:

- ein gut erfassbares Gestaltungskonzept hinsichtlich Material und Ausstattung,
- ein Informations- und Leitsystem (Kap.III, 4.2.) mit Hinweisen zu Umwegen (z.B. bei Treppenanlagen und Steigungen) und rollstuhlgeeigneten Zugängen),
- ein taktiler Lageplan (Tastmodell) an Wegen oder an markanten Punkten z.B. in einer Parkanlage sowie
- die Markierung von Ausstattungen durch einen optischen und taktilen Materialwechsel im Boden (allseitig 0,50 m breiter Streifen).

Ausstattungen dürfen nicht in den Gehwegbereich hineinragen.

5.2.2. Wege und Fahrradnutzung

Bei gemeinsamer Wegnutzung von Menschen, die zu Fuß und mit dem Rad unterwegs sind, können Konflikte entstehen.

Untersuchungen zu

- dem Wegenetz der Parkanlage (Wegbreite, Belag),
- den Nutzergruppen (evtl. nach Tageszeit – ggf. nur eingeschränkte Radnutzung),
- der Verkehrssituation im näheren Umfeld sowie
- der Lage besonderer Orte wie z.B. Spielplätze, Kindergärten, Seniorenwohnheime

sind erforderlich. Die Untersuchung sollte mit den Betroffenen abgestimmt werden. Besondere Konflikte und Unsicherheiten bei der Nutzung dieser Wege bestehen bei Menschen mit Sehbehinderungen. Hier ist eine deutliche Gehwegabgrenzung besonders wichtig, um eine sichere Führung herzustellen. Für gehörlose Menschen ist auf die gemeinsame Wegnutzung durch einen entsprechenden Hinweis aufmerksam zu machen.

Die Geschwindigkeit, z.B. mit dem Fahrrad, kann durch ein variables Wegenetz – keine langen, breiten und geraden Strecken – reguliert werden.

5.3. Friedhöfe

Die Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung müssen entsprechend den Gegebenheiten im Bestand angepasst werden – auch wenn Kompromisse notwendig sind, sollten sie jeglichen Veränderungen zugrunde gelegt werden. Dieses Kapitel richtet sich auch an die Friedhofsverwaltungen bzw. Friedhofsgärtnerinnen und -gärtner und nicht nur an die am Planungsprozess Beteiligten.

5.3.1. Allgemeine Gestaltungsanforderungen

Erreichbarkeit

- deutlich erkennbare Zugänge vom Straßenraum und von ÖPNV-Haltestellen aus (z.B. Beschilderung)
- barrierefreie Anbindung zum Haupteingang
- Stellplätze für Menschen mit Behinderungen (Kap. II, 4.2. und 5.4., AV Stellplätze)
- ebenerdige Zugänge

- optisch kontrastreiche Eingänge
- keine Drehkreuze
- passierbare Umlaufschranken – auch z.B. mit dem Rollstuhl (Durchgangsbreite min. 1,30 m)
- taktile wegweisende Elemente im Bodenbelag

Orientierung und Information (Kap.III, 4.1. und 4.2.)

Im Eingangsbereich Informationstafeln mit Auskunft über:

- Wegenetz: Haupt- und Nebengehwege
- Lage der Grabfelder
- Lage der Ein- und Ausgänge und Gebäude auf dem Friedhofsgelände
- Öffnungs- und Sprechzeiten der Friedhofsverwaltung
- Schaukasten (Informationen bündig mit Glasscheibe anbringen)
besser:
- wetterfester Pult-Tisch oder Reliefplan im Eingangsbereich (Tastmodell)
- kontrastreiche Beschilderung, z.B. an Wegkreuzungen und Hauptgehwegen
- freie Sichtachsen bei Hauptgehwegen

Wege (Kap.III, 5.2.1.)

- befestigt (Kap.III, 3.1.)
- geschlossene Decken nur dort, wo die Instandhaltung wassergebundener Decken nicht gewährleistet werden kann oder eine starke Beanspruchung, z.B. durch Pflegefahrzeuge, stattfindet
- taktile Leitelemente im Bodenbelag und Wegbegrenzungen ohne Funktionsbeeinträchtigungen durch Bewuchs

Ausstattung

- gut erreichbare Gartengeräte und Gießkannen – Höhe max. 0,85 m
- anfahrbare und gut auffindbare Brunnen direkt an Wegen
- leichte Bedienbarkeit bei der Wasserentnahme
- Höhe der Wasserarmatur 0,60 bis 0,80 m
- Abstellmöglichkeit für Gießkannen
- Abfallbehälter mit Öffnung zum Weg (Einwurfhöhe max. 0,90 m)
- Sitzgelegenheiten (Kap.III, 4.3.) mindestens entlang der Hauptgehwege und auch innerhalb der Grabfelder

5.3.2. Gebäude

Der Zugang zu öffentlichen Gebäuden und ihren baulichen Funktionselementen unterliegt den Anforderungen des Handbuchs *Barrierefreies Planen und Bauen in Berlin*. Die folgenden Empfehlungen beziehen sich auf die barrierefreie (Um-) Gestaltung im Bestand.

Treppen (Kap.II, 4.4.)

Rampen (Kap.II, 4.3.)

- Gebäudezugang bis max. 1,00 m Höhendifferenz (andernfalls sind technische Hubanlagen zu bevorzugen, dies gilt auch innerhalb von Gebäuden)
- Breite min. 1,20 m; bei eingeschränkten Platzverhältnissen 1,00 m möglich
- max. 10% Steigung im Bestand möglich (z.B. mobile Rampe) – nur sehr kurze Abschnitte (z.B. Überwindung von ein bis zwei Stufen); evtl. Service anbieten

Aufzüge und Hubanlagen (Kap.II, 4.7.)

- Hubtreppe: besonders für den historischen Bestand (Denkmalschutz) geeignet, da der Gesamteindruck des Gebäudes erhalten bleibt

Türen (Kap.II, 4.5.)

Orientierung und Information

(Kap.II, 1.1.)

- leicht verständlicher und taktile Gebäudeplan mit Informationen zu Grundriss, Funktionsverteilung und Wegführung

Zeremonie

An die Innenausstattung der Feierhalle werden besondere Anforderungen gestellt:

- Abstand zwischen fest installierten Bänken min. 0,90 m (nach Möglichkeit anpassen)
- offen gestalteter seitlicher Einstieg der Sitzbänke für ein leichtes Überwechseln aus dem Rollstuhl
- Platz zum Wenden und Rangieren min. 1,50x1,50 m
- Abstellmöglichkeiten, z.B. für Rollstuhl und Kinderwagen
- Akustik (Kap.II, 1.4.).

5.3.3. Grabanlagen

Eine Umgestaltung bestehender Grabanlagen nach den Kriterien der Barrierefreiheit lässt sich nur bedingt umsetzen. Die folgenden Anforderungen beziehen sich daher in erster Linie auf die Neuanlage von Grabflächen.

Wahlgrabstätten

Für diese Grabfelder sind meist keine Wege vorgesehen.

- optisch und taktil kontrastreiche Grabeinfassungen (Form, Material, Farbe)

Reihengrabstätten

Ein untergeordnetes Wegenetz gliedert das Grabfeld in einzelne Einheiten. Die Grabstätten werden so im Raster zusammengefasst.

- optisch und taktil kontrastreiche Einfassung der Grabeinheiten

Die Bewegungsfläche zwischen den Grabreihen sollte

- min. 0,90 m zum Durchfahren z.B. mit dem Rollstuhl
- min. 1,20 m zum seitlichen Agieren
- min. 1,50 m zum Wenden betragen.
- kontrastreiches Umfeld (Wege und Grabfelder)
- Heckeneinfriedungen nicht höher als 0,60 m für mehr Übersichtlichkeit

Gemeinschaftsgrabanlagen

sind meist einfach gestaltete grüne Flächen mit einer zentralen Gedenkstelle.

- kontrastreiches Erscheinungsbild der Gedenkstelle (Blumenablage)
- optische und taktile Hervorhebungen im Bereich der Gedenkstelle, z.B. Leitelemente im Bodenbelag

Kolumbarien

dienen der Aufnahme oberirdisch beigesetzter Urnen.

- Urnenhalle (Kap.III, 5.3.2.)
- anfahrbare (Bewegungsfläche) und gut auffindbare Urnenwand mit kontrastreicher Gestaltung

Ehrengabstätten

sind am Grab einheitlich als solche zu kennzeichnen (AV Ehrengabstätten).

- Hinweise auf den Übersichtsplänen am Eingang

Mahn- und Gedenkstätten

haben oft die vielfältigen Nutzungsqualitäten von Parkanlagen und Plätzen. Die folgenden Planungsgrundsätze basieren daher auf den Ausführungen des Kapitels III *Öffentlicher Freiraum*:

- gute barrierefreie Erreichbarkeit mit ÖPNV und Individualverkehr (ausreichend Stellplätze, min. 2 Stellplätze nahe dem Eingang)
- ebene und rutschfeste Oberflächengestaltung (Kap.III, 3.1.)
- Wegeleitsystem – kontrastreiche Bodenelemente, Beschilderung (Wegweiser) (Kap.III, 4.1. und 4.2.)
- optisch und taktil kontrastreiche Eingänge
- leicht verständlicher und taktile Übersichtsplan (Tastmodell) mindestens am Haupteingang (Kap. III, 4.2.)
- stufenlose Erreichbarkeit der Gedenkstelle, evtl. alternative Blumenablage anbieten
- geneigte Flächen und Rampen (Kap.III, 3.3.)
- klare Gliederung (Ausstattung, Bepflanzung) erleichtert die Orientierung (Kap.III, 4.)

- Sitzgelegenheiten (Kap.III, 4.3.)
- Beleuchtung (Kap.III, 4.4.)

Gartendenkmal

Kulturhistorische Friedhöfe besitzen eine Vielzahl von künstlerischen Elementen und architektonischen und gärtnerischen Gestaltungsbeispielen. Führungen mit besonderem Hinweis auf die zahlreichen taktilen Elemente können historische Friedhöfe zu einem besonderen Erlebnis, auch für Menschen mit Sehbehinderungen, werden lassen.

5.4. Spielplätze

Bild 16

**Frei nach: ZeiTraum – Ein barrierefreies Spielplatz-Konzept
Eingangssituation mit optischen, taktilen und akustischen Elementen (Bodenindikatoren, Fahnen, Klangkörper)**

Ableitend aus der UN-Behindertenrechtskonvention (2009) besteht ein Bildungsauftrag, der generell eine gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderungen fordert. Danach sind auch öffentliche Spielanlagen auszurichten. Kinder und Jugendliche sollen im Sinne des *Design for all* gleichzeitig und miteinander spielen können, wobei die Teilnahme am Spiel chancengleich und auf die jeweiligen Fähigkeiten abgestimmt sein soll. Spielplätze müssen sowohl für betroffene Kinder als auch für betroffene Begleitpersonen (Eltern, Großeltern u.a.) barrierefrei zugänglich sein. Allgemeine Planungsgrundsätze bieten das Gesetz über öffentliche Kinderspielplätze (Kinderspielplatzgesetz) und die BauOBln §8.

Weitere Planungsgrundlagen:

- DIN 18034 (normative Grundlage)
- DIN 18024 Teil 1
- DIN 33942
- DIN EN 1176
- DIN EN 1177
- DIN 32975

Die DIN-Vorschriften stellen den aktuellen Stand der Technik dar und sind Grundlage für die folgenden Ausführungen.

Lage und Erreichbarkeit

Spezifische Hinweise zur Erreichbarkeit gibt die DIN 18034. Eine Zuordnung der Spielplätze zu Parkanlagen, Freizeiteinrichtungen und Sportanlagen ist anzustreben, um die Kinder von schädlichen Emissionen und Gefahrenquellen wie z.B. dem Straßenverkehr fern zu halten. Sinnvoll ist auch die Einbindung in ein Fuß- und Radwegenetz. Barrierefreie Anbindungen an öffentliche Verkehrsflächen (ÖPNV) und Gehwege sind zu gewährleisten.

Orientierung und Sicherheit

Ein- und Ausgänge sollten besonders betont werden (z.B. farbige Gestaltung in spielerischer, kindgerechter Form), so dass **das Betreten und Verlassen des Platzes bewusst** wird. Auch akustische Hinweise auf Ein- und Ausgänge wie z.B. bewegliche Klangelemente erleichtern das Auffinden und Verlassen des Spielplatzes.

Im Eingangsbereich des Spielplatzes ist für blinde und sehbehinderte Menschen die Anbringung eines ertastbaren Orientierungsplans sinnvoll, dessen Elemente sich auf dem Spielplatz in Form eines Leitsystems an den einzelnen Spielgeräten wieder finden (Kap.III, 4.2.). Die Gestaltung eines Spielplatzes erfordert grundsätzlich eine übersichtliche und nachvollziehbare Wegführung und Anordnung der einzelnen Spielbereiche. Verschiedene Bodenbeläge (Farbe, Material) grenzen einzelne Spielbereiche voneinander ab und erleichtern so die Orientierung. Spielflächen für Kleinkinder müssen einsehbar sein und sind mit unmittelbar angrenzenden Sitzgelegenheiten auszustatten. Auf Spielplätzen sind auch Ruhe- und Schattenbereiche für Aufenthalt und Kommunikation wichtig. Spielplätze sind mit einer wirksamen Einfriedung zu versehen. Diese muss den Spielraum vom Straßenraum und anderen Gefahrenquellen des öffentlichen Freiraums abschirmen und Kinder von einem unbewussten Verlassen des Geländes abhalten.

Mindestanforderungen an Spielgeräte

Bewegungsfläche:

- min. 1,20 x 1,20 m zwischen den Geräten
- min. 1,50x1,50 m zum Aufenthalt oder zum Wenden des Rollstuhls
- 0,90 m tief vor Geräten

Kinder im Rollstuhl und tobende Kinder sollen sich ungehindert von einem Spielgerät zum nächste bewegen können.

- geneigte Flächen und Rampen mit max. 6% Neigung und max. 3% Querneigung
- Fallraum mit min. 1,50 m Breite (nach DIN EN 1176-1 zu bestimmen) und frei von Hindernissen
- Fallräume können sich überlagern, auch mit Bewegungsflächen (bei gleichen Eigenschaften des Bodenbelags)
- Berücksichtigung von Augenhöhe (ca. 0,65 bis 1,15 m) und Reichweite der Arme (ca. 0,35 m)
- Fangstellen – DIN EN 1176-1
- farbige und kontrastreiche, ergonomische Haltegriffe und Geländer
- abgerundete Ecken und Kanten
- Oberflächen in kontrastreichen Farben und Strukturen
- kontrastreiche und übersichtlich gestaltete, ggf. voneinander abgegrenzte Sicherheitsbereiche um Bewegungsspielgeräte und schwingende Teile
- Sitzgelegenheiten im barrierefreien Design (Kap.III, 4.3.)
- vielfältige Vegetation

Zusätzliche Anforderungen bei

Sehschwäche und Blindheit

- optisch und taktil kontrastreiche Hervorhebung von Bewegungs- und Gefahrenbereichen (z.B. Fallraum)
- Orientierungshilfen (optisch und taktil kontrastreich, akustisch)

eingeschränkter und fehlender Greiffähigkeit

- Anlehnhilfen und alternative Auf- und Abstiegsmöglichkeiten an den Spielgeräten

eingeschränkter oder fehlender Gehfähigkeit

- kurze Wege
- gute Begeh- und Befahrbarkeit der Spielbereiche (Kap.III, 3.1.)
- zusätzliche Kletter-, Greif- und Stützmöglichkeiten
- Berücksichtigung von Umsetzungsmöglichkeiten aus dem Rollstuhl heraus

Je nach Größe des Spielplatzes sollte eine barrierefreie öffentliche Sanitäreanlage eingeplant werden.

Integrative Spielangebote

Ein Spielplatz für alle sollte mindestens ein integratives Spielangebot für Kinder mit Hör- und Sehbeeinträchtigungen sowie körper- und sinnesbehinderte Kinder einschließen und deren Sicherheitsbedürfnisse berücksichtigen. Spezifische Anforderungen an barrierefreie Spielplatzgeräte werden in der DIN 33942 sowie der DIN EN 1176 konkretisiert. Empfehlenswert sind Spielgeräte, die für Kinder mit den unterschiedlichsten Einschränkungen nutzbar sind und die für alle Kinder ein interessantes Angebot darstellen. Eine wichtige Rolle dabei spielt auch die Nutzbarkeit und Zugänglichkeit der Geräte für erwachsene Begleitpersonen auch unter Berücksichtigung von Mobilitätseinschränkungen.

Beispiele:

- erhöhter, unterfahrbarer Tisch- und Sandspielbereich – ca. 0,70 m hoch und 0,30 m tief
- verschiedene Erreichbarkeiten von Rutschen in verschiedenen Höhen und Neigungen mit seitlichem Einund Ausstieg für erleichtertes Wechseln aus dem Rollstuhl
- Spielgeräte für Kinder, die sich allein nicht festhalten können
- Anlagen, die mit dem Rollstuhl befahrbar sind
- Spielkombinationen wie z.B. Federwippe, Schaukel für Kinder im Rollstuhl und Nestschaukel

Bei der Planung und Gestaltung von Spielplätzen für alle Kinder sind Maßnahmen zu bevorzugen, die die Integration begünstigen – **keine Sonderlösungen!** Sinnvolle Veränderungen oder konstruktive Ergänzungen an Spielgeräten, die zur barrierefreien Anpassung erforderlich sind, können ausreichend

sein, um Kindern mit Behinderungen die uneingeschränkte Teilnahme am Spielen zu ermöglichen. In Zukunft sind für die weitere Entwicklung von Spielplatzgeräten neue innovative Ideen gefragt.

5.5. Sportanlagen

Die Innen- und Außenanlagen sind so zu gestalten, dass alle Nutzerinnen und Nutzer den Sport uneingeschränkt und barrierefrei ausüben (aktiv) oder zuschauen (passiv) können. Die Gestaltung im Gebäude unterliegt den Ausführungen des Handbuchs *Barrierefreies Planen und Bauen in Berlin* (Kap. I und II). Für die Gestaltung der Außenanlagen ist das Kapitel III *Öffentlicher Freiraum* heranzuziehen. Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin stellt Musterraumprogramme für Sportplatzgebäude und Sporthallen und deren Ausstattung zur Verfügung.

Erschließung (Kap.II, 2.)

- Pkw- und Fahrradstellplätze (Kap.II, 4.2. und 5.4., AV Stellplätze)
- ebene Wege (Kap.III, 5.2.1.) und Oberflächengestaltung (Kap.III, 3.1.)
- Eingang (Kap.II, 5.4.)
- allgemeine Gestaltungselemente (Farbe, Kontrast, Material) sowie lokale Ergänzung durch spezifische Merkmale (z.B. Bodenindikatoren)
- Durchgangsbreite min. 0,90 m
- Umkleide- und Sanitärbereich (DIN 18040 Teil 1, Kap.II, 3.8. und 5.4.), evtl. Euro-Schlüssel

Zugänglichkeit

- stufenloser Zugang
- Treppen (Kap.II, 4.4., Kap.III, 3.2.)
- Rampen (Kap.II, 4.3., Kap.III, 3.3.)
- Aufzüge (Kap.II, 4.7., Kap.III, 3.4.)

Tribüne (Kap.II, 5.1.)

- min. 1% der Besucherplätze (min. 2) auf ebenen Standflächen, daneben Plätze für Begleitpersonen
- Plätze mit unterschiedlichen Sicht- bzw. Hörqualitäten sowie Preiskategorien
- variables Steckgestühl
- optische Hervorhebung von Wegen zu den Plätzen, Durchgangsbreite min. 0,90 m
- Stufenmarkierungen bei ansteigenden Sitzreihen, evtl. zusätzlicher Handlauf
- Brüstungshöhe vor Sitzplätzen max. 0,90 bis 1,10 m (als Absturzsicherung); transparente Gestaltung oberhalb einer Höhe von max. 0,60 m für einen freien Blick

Orientierung und Information,

Leitsysteme (Kap.III, 3.1. und 4.1.)

- Beschilderung (Kap.II, 1.1., Kap.III, 4.2.)

Akustik (Kap.II, 1.4., Kap.III, 3.5.5.)

Beleuchtung (Kap.II, 1.3., Kap.III, 4.4.)

5.6. Wanderwege

Eine Grundlage ist die DIN 18024 Teil 1 zur Gestaltung von Wegen und die Ausführungen im Kapitel III, 3.1. und 5.2.1.. Der barrierefreie Zugang zu Wandergebieten ist zu gewährleisten (ÖPNV, Individualverkehr, Leitsysteme). Wanderrouten für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen sollten spezifisch gekennzeichnet werden und in hohem Maße eigenständig nutzbar sein.

5.6.1. Information, Ausstattung und Service

Information (Kap.III, 4.2.)

Die Informationstafeln zum Wandergebiet sollten Hinweise und Inhalte wiedergeben zu

- Weglänge
- Gehzeiten

- Schwierigkeitsgrad (Topographie, Beschaffenheit der Wege, Hinweise auf Hindernisse wie z.B. Treppen, Brücken, Gleisanlagen, usw.)
- Nutzbarkeit mit Rollstuhl, allein oder mit Begleitung
- Tauglichkeit für Elektrorollstühle
- Eignung für sehbehinderte Menschen
- Rastmöglichkeiten sowie
- barrierefreien Sanitäranlagen.

Taktile Lageplan (Reliefplan)

- großflächige Strukturierung
- Beschränkung auf wesentliche Details
- wenig Text innerhalb des Lageplans
- Symbole mit Legende
- Brailleschrift, taktile Schwarzschrift

Entlang der Wanderroute

- periodischer Hinweis auf Ziele und Zwischenziele (Richtung, Entfernung)
- taktile Informationen (Brailleschrift, taktile Schwarzschrift), z.B. an Handläufen, die der Gehwegabgrenzung dienen
- Wegweiser mit Angaben zur Steigung (z.B. durchschnittliche Steigung und max. Steigung), ggf. mit Hinweis auf Umgehung
- Tastmodelle, figürliche Darstellungen (z.B. von Insekten, Pflanzen)
- Akustikstationen (Tierstimmen, Hörbilder)

Wichtig ist die Verlässlichkeit und Aktualität der Informationen.

Ausstattung

- Ruheplätze: Mindestausstattung eine Bank und eine Stellfläche (z.B. für Rollstuhl, Fahrrad oder Kinderwagen)
- Rastmöglichkeiten
- Wetterschutzeinrichtungen – stufenloser Zugang, Stellfläche berücksichtigen
- barrierefreie Sanitäranlage, evtl. Euro-Schlüssel
- Parkplatz, z.B. als Ausgangs- und Endpunkt der Wanderung; barrierefreie Stellplätze berücksichtigen

Service

- verschiedene Schwierigkeitsgrade angeben, z.B. bei der Nutzung von Rollstühlen und Handbikes
- Naturerlebnisprogramme integrativ anbieten (z.B. Lehrpfade)
- Hörbücher (Audioguides) mit Wegbeschreibungen und Informationen zu markanten Objekten der Wanderroute zur Verfügung stellen
- Printmedien mit Präge- oder Reliefdruck anbieten (z.B. Lagepläne, Grundrisse, Brailleschrift)
- Informationen im barrierefreien Internet bereit stellen

5.7. Wasserlagen

Bild 17

Partielle Öffnungen in einer massiven Brüstung geben einen freien Blick, optisch und taktil kontrastreicher Belag

5.7.1. Ufergestaltung

Zugang und Nutzung von Uferbereichen sollten zumindest an markanten Stellen gewährleistet sein und mit einer sinnvollen Markierung und Abgrenzung zum Wasser gestaltet werden.

Zugänglichkeit und Orientierung

- gezielter Zugang zum Wasser in Abhängigkeit von der Gestaltung des Ufers, z.B. entsprechende Wegführung
- den natürlichen Gegebenheiten angepasster fester Bodenbelag, z.B. wassergebundene Decke
- barrierefrei zugängliche Holzlaufstege
- Aufkantungen, Geländer oder taktile auffallender Bodenbelag wie Kies oder Sand zur Erhöhung der Aufmerksamkeit auf den Gewässerrand und Vermeidung eines ungewollten Kontakts mit dem Wasser
- Umfriedungen als Orientierungselemente
- keine stark geneigten Wege zum Wasser

Für die städtischen Uferzonen soll der Zugang einerseits ermöglicht werden, andererseits soll eine sichere Abgrenzung gewährleistet sein. Nachfolgend werden zu beiden Situationen sowohl Forderungen als auch beispielhafte Lösungsansätze gegeben.

Abgrenzung zum Wasser

- optischer und taktilel Wechsel im Bodenbelag, z.B. seitliche Begrenzung des Uferweges durch Rasen, Sand oder Schotter
- Abgrenzung mit dichter Bepflanzung, Geländer oder Mauer
- freier Blick ab 0,60 m Höhe
- Gebaute Uferkante:
 - Aufkantung – min. 3 cm hoch, als Führungslinie und Abgrenzung
 - mindestens taktilel Leitstreifen (Pflastersteine, Entwässerungsrinne, Bodenindikatoren) entlang der Uferzone mit angemessenen Abstand zur Wasserkante (ca. 1,00 m)
 - nach oben hin angeschrägte Uferkante

Zugang zum Wasser

- optisch und taktilel kontrastreiche Hinweise auf Öffnungen bzw. Unterbrechungen der Abgrenzung zum Ufer (Wechsel im Bodenbelag)
- gut befahrbare Zugänge zum Wasser, min. 1,20 m breit mit Handlauf zur Führung
- optisch und taktilel kontrastreiche Hervorhebung von Stufen zum Wasser (**jede Stufenkante!**)
- keine Öffnung von Türen im Geländer zum Wasser und keine Behinderung des unmittelbaren Gehbereichs durch geöffnete Türen (Durchgangsbreite min. 0,90 m)
- keine stark geneigten Wege zum Wasser (max. 2 bis 3 %, Handläufe)

5.7.2. Brücken und Schiffsanleger

Überqueren

- Brückenkopf visuell gut wahrnehmbar
- optisch und taktilel kontrastreicher, stufenloser Zugang
- fester befahrbarer Belag (Kap.III, 3.1.)
- Breite des Übergangs in Abhängigkeit vom Nutzeraufkommen (min. 1,50 m breit – besser 1,80 m; je nach getrennter oder gemeinsamer Wegnutzung zu Fuß und mit dem Rad)
- Rampen zur Höhenüberwindung max. 6% Neigung, bei Brücken je nach Gegebenheiten vor Ort auch 8% (Kap.II, 4.3. und Kap.III, 3.3.)
- zum Umfeld optisch kontrastreiche Geländer/Handläufe, Durchblick ab 0,60 m Höhe
- bei geschlossenen Brüstungen partielle Öffnungen schaffen

Unterqueren

- lichte Durchgangshöhe min. 2,30 m (Lichtprofil, Kap.III, 5.2.1.)
- bei niedriger Durchgangshöhe kontrastreiche Markierung im Gehbereich
- Rampen max. 6% Neigung, situationsbedingt auch 8% möglich (Kap.II, 4.3. und Kap.III, 3.3.)
- barrierefreie Uferwanderwege (Kap III, 5.7.1.)

Schiffsanleger

- Markierung und Beschilderung (Kap III, 4.2.)
- Bewegungsfläche vor Schiffsanlegern min. 1,80x1,80 m; angepasst an Bedarf und Auslastung, ggf. erweitern
- sichere Abgrenzung zum Wasser, z.B. Aufkantung min. 3 cm und kontrastreiche Markierung
- ebener Einstieg zum Schiff, evtl. mit Einstiegshilfe – mobile Rampe, hydraulischer Hublift, Service

5.7.3. Öffentliche Strandbäder und Freibäder

Grundsätzlich müssen öffentliche Strand- und Freibäder und ihre verschiedenen Einrichtungen für alle Menschen zugänglich und nutzbar sein.

Ausstattung

Bei der Planung und Umgestaltung von öffentlichen Bädern ist im Allgemeinen Folgendes zu beachten:

- Parken (Kap.II, 5.4., AV Stellplätze)
- Eingang und Kasse (Kap.II, 5.4.)
- Umkleiden (Kap.II, 3.8.3.)
- Sanitärbereich (Kap.II, 5.4.); evtl. Euro-Schlüssel
- Schwimmbecken sind so zu gestalten, dass sie für alle Nutzerinnen und Nutzer zugänglich sind (Kap.II, 5.4.)
- barrierefreie Strandkörbe direkt am Strandzugang – mit dem Rollstuhl zugänglich
- Strandbar – barrierefreie Zugänglichkeit und Gestaltung, evtl. Abgrenzung zum Wasser
- Fußduschen, auch für Menschen im Rollstuhl nutzbar
- Im Allgemeinen bieten Handläufe eine gute zusätzliche Unterstützung.

Zugang Strand und Wasser

- mindestens ein barrierefreier Zugang mit entsprechendem Hinweis
- keine stark geneigten Wege zum Wasser
- schwere Gummimatten oder Holzlaufstege bis an die Wasserlinie zur Erleichterung des Zugangs für mobilitätseingeschränkte Menschen und zur taktilen Führung
- Angebot von Strandrollstühlen mit Ballonreifen oder schwimmfähigen Rollstühlen

Orientierung

- optisch und taktil kontrastreicher Zugang zum Strand
- gekennzeichnete Strandabschnitte – besonders wichtig für Kinder und kognitiv eingeschränkte Menschen
- gut sichtbare und lesbar gestaltete Informationen zu Serviceeinrichtungen (z.B. Verleih von Liegen und Sonnenschirmen, Luftstation), Rettungsstellen sowie barrierefreien WC-Bereichen (Kap.III, 4.2.)

Design for all wird künftig die Standortqualitäten einer Stadt mitbestimmen. Mit diesen Anforderungen stehen wir vor einer wirklichen Zukunftsaufgabe - den öffentlichen Raum radikal zu vereinfachen und ihm einfache, komfortable und intuitive Nutzungseigenschaften zu verleihen.

Bild 18

Schiffsanleger mit optischer und taktiler Abgrenzung zum Wasser

Frei nach: East-Side-Gallery

Städtischer Raum entlang der Spree mit Blick auf die Oberbaum Brücke

Auf verschiedenen Wegen und Rampen im Uferbereich gehen Menschen spazieren, radeln oder rollen zum Schiffsanleger.

Quellen

DIN-Normen

DIN 18024

Barrierefreies Bauen – Teil 1: Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehr- und Grünanlagen sowie Spielplätze – Planungsgrundlagen; Januar 1998

DIN 32975

Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung; November 2009

DIN 32984

Bodenindikatoren im öffentlichen Raum; Mai 2000
(Entwurf: Februar 2010)

DIN 18065

Gebäudetreppen – Definition, Messregeln, Hauptmaße; Januar 2000

DIN EN 81-70

Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen – Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge – Teil 70: Zugänglichkeit von Aufzügen für Personen, einschließlich Personen mit Behinderungen; September 2005

DIN 1450

Schriften – Leserlichkeit; Juli 1993

DIN 66079

Graphische Symbole zur Information der Öffentlichkeit – Teil 4: Graphische Symbole für Behinderte; Februar 1998

DIN 18034

Spielplätze und Freiräume zum Spielen – Anforderungen und Hinweise für die Planung und den Betrieb; Dezember 1999

DIN 33942

Barrierefreie Spielplatzgeräte – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren; August 2002

DIN EN 1176

Spielgeräte, Teil 1 bis 7; August 2008

DIN EN 1177

Stoßdämpfende Spielplatzböden; August 2008

DIN 33466

Wegweiser für Wanderwege; Mai 2004

DIN EN: Europäische Norm in nationaler Fassung

E DIN: Entwurf DIN

Ausführungsvorschriften

Ausführungsvorschriften – Liste der Technischen Baubestimmungen (AV LTB); April 2009

AV Geh- und Radwege

Ausführungsvorschriften zu §7 des Berliner Straßengesetzes über Geh- und Radwege; März 2008

AV Stellplätze

Ausführungsvorschriften zu §50 der Bauordnung für Berlin (BauOBln) über Stellplätze für Kraftfahrzeuge für schwer Gehbehinderte und Behinderte im Rollstuhl und Abstellmöglichkeiten für Fahrräder; Dezember 2007

AV Öffentliche Beleuchtung (Entwurf)

Ausführungsvorschrift zu §7 Abs. 5 des Berliner Straßengesetzes

AV Ehrengabstätten

Ausführungsvorschriften zu §12 Abs. 6 des Friedhofsgesetzes; August 2007

EAU 2004

Empfehlungen des Arbeitsausschusses „Ufereinfassungen“ Häfen und Wasserstraßen
Hrsg. Arbeitsausschuss Ufereinfassungen der Hafenbautechnischen Gesellschaft e.V. und der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik e.V.

Weitere Regelungen

Rundschreiben SenStadt VI A Nr. 03/2010

Allgemeine Anweisung für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlins – Anweisung Bau (Abau); Barrierefreies Bauen

http://stadtentwicklung.berlin.de/bauen/barrierefreies_bauen/de/rechtsgrundlagen.shtml

Rundschreiben WiTechFrau II F Nr. 2/2008

Öffentliches Auftragswesen – Barrierefreie Kassenautomaten und andere Dienstleistungsautomaten

<http://berlin.de/vergabeservice/musterausschreibungen/muster.html>

Aufstellung und Nutzung Fliegender Bauten

Flyer der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Berlin; November 2007

http://stadtentwicklung.berlin.de/bauen/barrierefreies_bauen/de/rechtsgrundlagen.shtml

Gesetz über öffentliche Kinderspielplätze (Kinderspielplatzgesetz)

vom 15. Januar 1979

geändert durch Art. XI des Gesetzes vom 17. Dezember 2003

Musterraumprogramme für Sportplatzgebäude/Sporthallen/Zusatzräume

Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin

Literatur

Barrierefreies Planen und Bauen in Berlin – Grundlagen und Beispiele

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Berlin; Juni 2007

Handbuch zur Gestaltung von Straßen und Plätzen in Berlin – Stadtgestaltung,

Straßenraumgestaltung, Platzgestaltung, Straßenentwurf

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Berlin; 1999

Bürgerfreundliche und behindertengerechte Gestaltung des Straßenraums

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW): Schriftenreihe „direkt“, Heft Nr. 54; Berlin, 2000

Behindertengerechte Verkehrsanlagen – Planungshandbuch für Architekten und Ingenieure

Ackermann; Düsseldorf, 1997

Verbesserung von visuellen Informationen im öffentlichen Raum – Handbuch für Planer und Praktiker

Bundesministerium für Gesundheit; Bonn, 1996

Wo sich Integration abspielt – Ein kleiner Leitfaden zur Gestaltung barrierefreier Spielräume

Institut TLP Prof. Philippen; Irmenach, Ausgabe 03/2004

Natur für alle – Planungshilfen zur Barrierefreiheit
Gemeinschaftsprojekt der Lebenshilfe Wittmund e.V. und des Regionalen Umweltbildungszentrums (RUZ); Berlin, 1. Auflage 2002

Planungsleitfaden für die barrierefreie Gestaltung von Wanderwegen
Institut Verkehr und Raum, FH Erfurt, Dipl. Ing. Geogr. Juliane Friedrich; Erfurt, September 2005
<http://nullbarriere.de>

I.L.I.S. Integratives Leit- und Informationssystem
I.L.I.S./VzFB Verein zur Förderung der Blindenbildung; Hannover, 3. Auflage 2007

Weitere Literatur

Barrierefrei Bauen für die Zukunft
Dipl. Ing. Ulrike Rau (Hrsg.); Berlin, 1. Auflage 2008

Universal Design
Oliver Herwig, Birkhäuser Verlag; 2008

ECA – Europäisches Konzept für Zugänglichkeit – Handbuch
Hrsg. Europäisches Institut Design für Alle in Deutschland e.V. (EDAD),
Fürst Donnersmarck-Stiftung zu Berlin; Mai 2005
<http://design-fuer-alle.de>
<http://fdst.de>
<http://www.eca.lu/> (englisch)

Spielplätze und Freiräume zum Spielen – Ein Handbuch für die Praxis
G. Agde, H. Degünther, A. Hünnekes, Hrsg. DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Beuth Verlag
GmbH Berlin-Wien-Zürich; 2. Aufl. 2003

Städtebau und Kriminalprävention – Eine Broschüre für die planerische Praxis
Hrsg. Zentrale Geschäftsstelle Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes; Stuttgart,
2003
<http://polizeiberatung.de/medienangebot/details/details/7/37.html>

Gender Mainstreaming im Städtebau – Ziele, Kriterien und Empfehlungen für die Umsetzung von
Gendermainstreaming in innerstädtischen städtebaulichen Projekten
Fachfrauenbeirat der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung; Arbeitstitel im Erscheinen: Dezember
2010
http://stadtentwicklung.berlin.de/service/frauenbeirat/download/gender_broschuere.pdf

Friedhofsentwicklungsplan
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Berlin, Abt. I Stadt- und Freiraumplanung; Juni 2006

Schriftensammlungen:
DBSV e.V. – Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V.
FUSS e.V. – Fußgängerschutzverein
Sozialverband VdK Deutschland e.V.
ADFC e.V. – Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e.V.
VzFB – Verein zur Förderung der Blindenbildung

Internet

<http://stadtentwicklung.berlin.de/service/gesetzestexte/index.shtml>
http://berlin.de/vergabeservice/allgemeine_infos/rundschreiben.html
<http://nullbarriere.de>
<http://natur-fuer-alle.de>
<http://pro-retina.de/beratung/mobilitaet/literatur>

Danke an

Die Mitglieder der AG Bauen und Verkehr – barrierefrei
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Berlin

Harms Wulf
Garten- und Landschaftsarchitekten, Berlin
mail@harmswulf-landschaftsarchitekten.de

Beate Voskamp
voskamp Landschaftsarchitektur, Berlin
mail@voskamp-la.de

Christian Fuchs
ON architektur
cf@onarchitektur.de

ZeiTraum Arbeitsgemeinschaft, Ein barrierefreies Spielplatz-Konzept
ZeiTraum2009@gmx.de

Daniela Mügge

Hannelore Bauersfeld

Impressum

Herausgeber

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Berlin
Kommunikation
Am Köllnischen Park 3
10179 Berlin
<http://www.stadtentwicklung.berlin.de>

Konzeption und fachliche Bearbeitung

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Berlin
Abteilung VI Ministerielle Angelegenheiten des Bauwesens
Koordinierungsstelle Barrierefreies Bauen
Württembergische Straße 6
10707 Berlin
Ingeborg Stude: ingeborg.stude@senstadt.berlin.de
Abgestimmt mit der AG Bauen und Verkehr – barrierefrei

Text- und Bildredaktion

Ellen Susan Müller: ardeku@gmx.de

Idee, Gestaltung und Layout

1ART: info@1art-design.de
und Technische Universität Berlin:
info@modellunddesign.de
Burkhard Lüdtke
Robert Niemann
Annette Müller

Foto

Alexander Fichert

Verlag und Vertrieb

Kulturbuch-Verlag GmbH, Berlin
Sprosserweg 3, 12351 Berlin

Internetfassung

http://stadtentwicklung.berlin.de/bauen/barrierefreies_bauen/

Druck

mb druckservice, Berlin

ISBN 978-3-88961-099-7
Schutzgebühr 5,00 €

Berlin, November 2010

Anhang

Übersicht der gesetzlichen Grundlagen in Berlin für den ÖFFENTLICHEN FREIRAUM

SOZIALES

- GRUNDGESETZ,
Artikel 3 Abs. 3
1994
- LANDESGLEICHBERECHTIGUNGSGESETZ (LGBG)
1999
- BEHINDERTENGLEICHSTELLUNGSGESETZ (BGG)
2002
- ALLGEMEINES GLEICHBEHANDLUNGSGESETZ (AGG)
2006
- UN-BEHINDERTENRECHTSKONVENTION (BRK)
2009

Sozialer Anspruch auf Funktion, Ästhetik und Nachhaltigkeit

- Handbuch BARRIEREFREIES PLANEN UND BAUEN IN BERLIN
2007
- RUNDSCHREIBEN SenStadt VI A Nr. 03/2010
- Handbuch DESIGN for ALL – ÖFFENTLICHER FREIRAUM BERLIN
2010

BAUEN

- BAUORDNUNG für BERLIN (BauOBln)
2006
- LISTE der TECHNISCHEN BAUBESTIMMUNGEN
2010

Technische Regelwerke

- ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICHE GEBÄUDE
DIN 18040 Teil 1
2010
- WOHNUNGSBAU
DIN 18025 Teil 1, 1992
DIN 18025 Teil 2, 1996
- STRASSEN; PLÄTZE; WEGE; ÖFFENTLICHE VERKEHR- und GRÜNANLAGEN sowie
SPIELPLÄTZE
DIN 18024 Teil 1
1998

FREIRAUM

- BERLINER STRASSENGESETZ (BerlStrG)
1999
- AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFT zu §7 des BerlStrG über GEH- und RADWEGE (AV Geh- und Radwege)
2008
- AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFT zu §50 der BauOBln über STELLPLÄTZE (AV Stellplätze)
2007
- BERLINER WASSERGESETZ (BWG) §62 Abs. 5 Satz 1
2005

Stand: Oktober 2010

Gesetzliche Grundlagen in Berlin für den ÖFFENTLICHEN FREIRAUM

SOZIALES

- GRUNDGESETZ, Artikel 3 Abs. 3 *1)
1994
Benachteiligungsverbot für Behinderte
http://bundesrecht.juris.de/gg/art_3.html
- GESETZ zu ART. 11 der VERFASSUNG von BERLIN
LANDESGLEICHBERECHTIGUNGSGESETZ (LGBG)*1)
1999
GVBl. S. 178 und Änderungen
Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung
- BEHINDERTENGLEICHSTELLUNGSGESETZ (BGG) *1)
2002
BGBl. I S. 1467
Benachteiligungsverbot behinderter Menschen
<http://bundesrecht.juris.de/bgg/>
- ALLGEMEINES GLEICHBEHANDLUNGSGESETZ (AGG)
vom 14. August 2006
BGBl. I S. 1897, zuletzt geändert durch Art. 15 Abs. 66
des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) Antidiskriminierungsgesetz,
<http://bundesrecht.juris.de/agg/>
- UN-BEHINDERTENRECHTSKONVENTION (BRK) *2)
Übereinkommen der Vereinten Nationen über Rechte von Menschen mit Behinderungen
für Deutschland ratifiziert am 01.01.2009

Sozialer Anspruch auf Funktion, Ästhetik und Nachhaltigkeit

- Handbuch BARRIEREFREIES PLANEN UND BAUEN IN BERLIN *3)
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Berlin
Juni 2007 (wird aktualisiert)
ISBN 978-3-88961-203-8
<http://stadtentwicklung.berlin.de/service/veroeffentlichungen/de/broschueren/index.shtml>

- RUNDSCHREIBEN SenStadt VI A Nr. 03/2010 *3)
Allgemeine Anweisungen für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlins -
Anweisung Bau (Abau), Barrierefreies Bauen
http://stadtentwicklung.berlin.de/bauen/barrierefreies_bauen/de/rechtsgrundlagen.shtml
- Handbuch DESIGN for ALL – ÖFFENTLICHER FREIRAUM BERLIN
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Berlin
2010
ISBN 978-3-88961-099-7
http://stadtentwicklung.berlin.de/bauen/barrierefreies_bauen/

BAUEN

- BAUORDNUNG für BERLIN (BauOBln) *3)
vom 01.02.2006
speziell die §§51, 39, 50
zuletzt geändert durch Artikel XVII des Gesetzes vom 18.11.2009, GVBl. S. 674
<http://stadtentwicklung.berlin.de/service/gesetzestexte/de/bauen.shtml>
- AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN LISTE der TECHNISCHEN BAUBESTIMMUNGEN (AV LTB) *3)
vom 04.03.2010
ABl. 2010 S. 475

Technische Regelwerke

- ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICHE GEBÄUDE
DIN 18040 Teil 1, 2010-10
(ersetzt DIN 18024 Teil 2, 1996-11)
- WOHNUNGSBAU
DIN 18025 Teil 1, 1992-12
DIN 18025 Teil 2, 1996-12
(demnächst DIN 18040 Teil 2)
- STRASSEN; PLÄTZE; WEGE; ÖFFENTLICHE VERKEHR- und GRÜNANLAGEN sowie SPIELPLÄTZE *4)
DIN 18024 Teil 1, 1998-01

FREIRAUM

- BERLINER STRASSENGESETZ (BerlStrG) *4)
vom 13.07.1999
- AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFT
zu §7 des BerlStrG über
GEH- und RADWEGE *4)
(AV Geh- und Radwege)
vom 13.03.2008
Abl. Nr. 15/28.03.2008, S. 764
- AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFT
zu §50 der BauOBln über
STELLPLÄTZE für Kraftfahrzeuge für schwer Gehbehinderte und Behinderte im Rollstuhl und
Abstellmöglichkeiten für Fahrräder
(AV Stellplätze)
vom 11.12.2007
Abl. S. 3398

- BERLINER WASSERGESETZ (BWG) *4)
vom 17.06.2005
GVBl. für Berlin 62. Jahrgang Nr. 28, 21.07.2006
Drittes Gesetz zur Rechtsvereinfachung und Entbürokratisierung vom 11.07.2006
Artikel XI
Änderung des Berliner Wassergesetzes §62 Abs. 5 Satz 1
<http://stadtentwicklung.berlin.de/bauen/bauaufsicht/de/ehb/senstadt/bauobln/61.shtml>

*1) Kapitel I, 3.1. und Kapitel III, 2.1.

*2) Kapitel III, 2.1.

Gesetz zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13.12.2006, deutsche Ratifizierung 2009, über die Rechte von Menschen mit Behinderungen Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.

*3) Kapitel I, 3.2. (wird aktualisiert)

BAUVORSCHRIFTEN

Bauordnung für Berlin (BauOBln)

*Die Bauordnung für Berlin verankert vor Allem im §51 die Anforderungen des barrierefreien Bauens. Auf den Grundstücken sind die Forderungen für den Freiraum anzuwenden.

*Die BauOBln gilt für alle Vorhaben Berlins und regelt die Mindeststandards, jedoch keine Qualitätsstandards.

*Die Liste der Technischen Baubestimmungen (AV LTB) ist im Baugenehmigungsverfahren zu beachten (BauOBln §3(3)). Darin aufgeführte Regelungen gelten als gesetzlich verbindlich.

*Für die Vorhaben Berlins gelten deshalb über das Bauordnungsrecht hinausgehende Qualitätsstandards, die in dem Handbuch Barrierefreies Planen und Bauen in Berlin beschrieben sind. Für Vorhaben des Landes Berlin ist dieses Handbuch verbindlich, was mit dem Rundschreiben VI A Nr. 03/2010 zur Anweisung Bau (ABau) festgelegt wurde.

Für alle weiteren öffentlich zugänglichen Gebäude wird es im Hinblick auf sozialpolitische Ziele (LGBG) ebenfalls zur Anwendung empfohlen.

*4) Kapitel III, 2.2.

Stand: Oktober 2010